



**Antwort auf die "List of Issues" (Frageliste)  
vor Einreichung des kombinierten zweiten  
und dritten periodischen Berichts Österreichs  
(CRPD/C/AUT/QPR/2-3) durch  
den Österreichischen Behindertenrat**

**Eingereicht anlässlich der 29. Sitzung  
(14. August–8. September 2023)  
des UN-Fachausschusses für die Rechte von  
Menschen mit Behinderungen**

**Wien, 12 Juli 2023**

Der vorliegende Bericht basiert größtenteils auf Dokumenten des Österreichischen Behindertenrates, dem Dachverband von über 85 Mitgliedsverbänden, die insgesamt rund 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten. Diese Dokumente, die ein breites Spektrum von Themen umfassen, beziehen sich auf die Umsetzung der UN-BRK und auf das Leben von Menschen mit Behinderungen in Österreich. Sie wurden in partizipativen Formaten mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen erarbeitet. Darüber hinaus haben Expert\*innen aus verschiedenen Bereichen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, mit ihrer Expertise zum Bericht der Zivilgesellschaft beigetragen. Der Österreichische Behindertenrat wurde bei der Erstellung des Berichts von der International Disability Alliance, deren Mitarbeit wir anerkennen und sehr schätzen, unterstützt.

## **A. Art. 1-4 Zweck und allgemeine Verpflichtungen**

### **Para 1: Behindertenrecht**

Eine systematische und umfassende Überprüfung der österreichischen Rechtsvorschriften hat nicht stattgefunden. Eine flächendeckende Harmonisierung mit der UN-BRK würde einen breit angelegten stufenweisen Prozess erfordern – in diese Richtung gab es seit der letzten Überprüfung weder Pläne noch konkrete Schritte. Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (NAP 2022-2030)<sup>1</sup> enthält keinerlei entsprechende Maßnahmen. Äußerst problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass sich die neun Bundesländer Österreichs nicht an die UN-BRK gebunden fühlen. Die für Wien verantwortliche Person beispielsweise hat wiederholt öffentlich erklärt, dass nur der Bund (und nicht die Länder) die UN-BRK ratifiziert habe, und deswegen keine Zuständigkeit seitens Wiens bestehe.

### **Para 2: Einschätzung von Behinderung**

Der Einschätzung von Behinderungen, bzw. dem Grad der Behinderung liegt weiterhin maßgeblich das medizinische Modell von Behinderung zugrunde. Über einen Austausch des Sozialministeriums mit der Österreichischen Arbeiterkammer und dem Österreichischen Behindertenrat zu einer Anpassung der Einschätzungsverordnung<sup>2</sup> hinaus kam es zu keinen substantiellen Veränderungen<sup>3</sup>. Folglich spielen die sozialen Dimensionen von Behinderungen in der Einschätzungsverordnung keine nennenswerte Rolle.

Des Weiteren verfügt Österreich aufgrund des Föderalismus über keinen einheitlichen Behinderungsbegriff<sup>4</sup>. Auch bedürfen die Begriffsbestimmungen von Behinderung im

---

<sup>1</sup> <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/01/Nationaler-Aktionsplan-NAP-Behinderung-2022-2030.pdf> Letzter Zugriff: 21.06.2023.

<sup>2</sup> Die Einschätzungsverordnung ist die Rechtsgrundlage für die Bestimmungen über die Feststellung des Grades einer Behinderung, der ein stark medizinisches Modell von Behinderung zugrunde liegt: „Die Grundlage für die Einschätzung des Grades der Behinderung bildet die Beurteilung der Funktionsbeeinträchtigungen im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung in Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens.“ § 4 Abs. 1 Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006879> Letzter Zugriff: 03.04.2023.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK): Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung (2020), S. 175. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/home/Download?publicationId=750> Letzter Zugriff 02.05.2023.

<sup>4</sup> Siehe mit Beispielen Hofer et al.: Behindertengleichstellungsrecht (2016), S. 50.

Bundes-Behindertengesetz<sup>5</sup>, im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz<sup>6</sup> sowie im Behinderteneinstellungsgesetz<sup>7</sup> weiterer Anpassungen, um vollständig dem Verständnis von Behinderung der Konvention zu entsprechen. Hier ist insbesondere auf die in der Konvention abgestellten Wechselwirkungen der Beeinträchtigung mit den verschiedenen Barrieren zu verweisen, die Menschen letztendlich behindern.

### **Para 3: Aktionsplan Behinderung**

Das Sozialministerium schrieb im Jahr 2019 eine Evaluierungsstudie für den NAP aus, den Zuschlag hierfür erhielt die Universität Wien. Aufgrund der sich bereits in der Vorbereitung befindenden Erarbeitung des neuen NAP 2022-2030 war die Zeit, die für die Evaluierung zur Verfügung stand mit 8 Monaten sehr knapp bemessen. Die Evaluierung ergab u.a., dass sich Aspekte wie die mangelnde Einbindung der Bundesländer in die Erstellung und Umsetzung des Aktionsplans<sup>8</sup>, ungenügende Partizipationsprozesse<sup>9</sup> (siehe auch Antwort zu Frage 4) sowie die nicht ausreichende und intransparente Finanzierung<sup>10</sup> erschwerend auf eine vollständige und insbesondere wirksame Umsetzung des NAP ausgewirkt haben.

Über die für die Umsetzung bereitgestellten finanziellen Mittel, die aus den jeweiligen Ressortbudgets (und nicht aus eigenen, nur für den NAP bereitgestellten Budgetposten) bestritten werden gibt es keine genauen Informationen.

Es sollte erwähnt werden, dass der neue NAP 2022-2030 ein Versuch des Sozialministeriums war, die sich aus dem Föderalismus ergebenden Probleme zu überwinden. Das Sozialministerium leitete einen landesweiten partizipativen Prozess ein, der alle Regionen und relevanten Stakeholder, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einbezog. Allerdings setzten dabei nur wenige Ministerien einen tatsächlich wirksamen partizipativen Prozess auf, und schlossen die Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung ihrer Teile aus. Insbesondere das Bildungsministerium und das Ministerium für Familien und Jugend fielen durch Ignoranz auf. Das Gleiche gilt für alle Länder. Vor allem Niederösterreich blockierte zahlreiche relevante Maßnahmen in regionaler Zuständigkeit, die im NAP vorgesehen waren. Andere Regionen haben die Maßnahmen zwar nicht offiziell blockiert, weigern sich aber, den NAP weiterzuverfolgen und beharren auf der Erstellung eigener Landesaktionspläne (wie Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol,

---

<sup>5</sup> Vgl. § 1 Abs. 2 Bundes-Behindertengesetz (BBG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008713> Letzter Zugriff 04.04.2023.

<sup>6</sup> Vgl. § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20004228/BGStG%2c%20Fassung%20vom%2010.02.2023.pdf> Letzter Zugriff: 10.02.2023.

<sup>7</sup> Vgl. § 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253> Letzter Zugriff 04.04.2023.

<sup>8</sup> Vgl. Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung, S. 20, 232.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 21, 233.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 19, 709.

Vorarlberg und Wien). Problematisch ist aber, dass sich diese Pläne bisher von Land zu Land stark unterscheiden, was wiederum die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen behindert.

#### **Para 4: Wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen**

Es gibt in Österreich keine gesetzlichen Vorschriften zu Mechanismen, die eine uneingeschränkte und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Der beim Sozialministerium angesiedelte Bundesbehindertenbeirat stellt zwar ein wichtiges Beratungsgremium dar, besitzt jedoch keine Mitbestimmungskompetenz<sup>11</sup>, auch besteht der Bundesbehindertenbeirat zu großen Teilen nicht aus Menschen mit Behinderungen. Zudem steht die Ansiedlung des Bundesbehindertenbeirats beim Sozialministerium im Kontrast zu dem in der Konvention verankerten Prinzip des Disability Mainstreamings.

In diverse Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention wurden Menschen mit Behinderungen einbezogen, in den wenigsten Fällen lässt sich hier aber von uneingeschränkter und wirksamer Partizipation sprechen<sup>12</sup>. So hat die Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 (NAP 2012-2020) gezeigt, dass es hier noch großes Verbesserungspotenzial gibt. Als Gründe dafür sind ein mangelndes Verständnis darüber, was uneingeschränkte und wirksame Partizipation bedeutet, und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind, als auch die mangelnde Ressourcenausstattung von Beteiligungsprozessen zu nennen<sup>13</sup>. Bei der Erstellung des neuen NAP 2022-2030 wurden diesbezüglich nur graduelle Fortschritte gemacht. Verbesserungsbedarf besteht in Österreich auch bezüglich des Capacity Buildings, der aktiven Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen. Als Erfolgsbeispiel wiederum ist die partizipative Erarbeitung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Jahr 2016 hervorzuheben.<sup>14</sup> Dieser vom Justizministerium begleitete Prozess kann in Sachen Partizipation als vorbildlich für die österreichische Praxis bezeichnet werden, allerdings hat er bis dato keine Nachahmer\*innen gefunden.

---

<sup>11</sup> Siehe zu den Kompetenzen des Bundes-Behindertenbeirats § 8 Abs. 2 BBG.

<sup>12</sup> Der Reformprozess der früheren Sachwalterschaft, der vom Justizministerium durchgeführt wurde, ist ein hervorragendes Beispiel für wirksame Partizipation. Auch das Sozialministerium hat verschiedene Versuche unternommen, partizipative Prozesse durchzuführen.

<sup>13</sup> Vgl. Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung, S. 21.

<sup>14</sup> Der Prozess wurde vom Justizministerium über einen Zeitraum von drei Jahren mit zahlreichen Treffen mit verschiedenen Interessengruppen, einschließlich Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertreter\*innen, durchgeführt. Die Treffen mit den Selbstvertreter\*innen wurden in leichter Sprache abgehalten, und der Gesetzentwurf in leicht verständliche Materialien übersetzt. Die Ergebnisse der partizipativen Treffen wurden berücksichtigt und flossen in das endgültige Gesetz ein. Dieser Prozess war ein Meilenstein, der beweist, dass echte und wirksame Partizipation in Österreich funktionieren kann, wenn man es will.

## **Para 5: Verbreitung der Konvention**

Es ist positiv hervorzuheben, dass Österreich mit einer neuen Übersetzung der Konvention auf die entsprechende Kritik des Fachausschusses aus der ersten Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 reagiert hat. Am Prozess der Neuübersetzung, der vom Außenministerium in Form einer Arbeitsgruppe angestoßen wurde, wirkten Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen in Österreich, der österreichische Monitoringausschuss, sowie Vertreter\*innen der Wissenschaft mit. Die Endredaktion verblieb jedoch beim Außenministerium<sup>15</sup>. In der aktuellen Version ist nun etwa von „Inklusion“ statt „Integration“ und von „Barrierefreiheit“ anstatt „Zugänglichkeit“ die Rede. Weniger positiv ist hingegen, dass das Wort „Partizipation“ mit Ausnahme von Art. 33 Abs. 3 keinen Eingang in die neue Übersetzung gefunden hat, stattdessen von „Teilhabe“ die Rede ist. So gehen jedoch wesentliche Aspekte der Mitbestimmung, welche die Konvention mit dem Begriff „participation“ verbindet, verloren.

Auch bei der Übersetzung der Konvention in Leichte Sprache durch das Sozialministerium wurden Selbstvertreter\*innen miteinbezogen. Die Konvention in Leichter Sprache wurde im März 2019 veröffentlicht, und ist auf der Website des Sozialministeriums abrufbar.<sup>16</sup>

### **Empfehlungen:**

**Entwickeln Sie ein Modell zur Etablierung eines standardmäßigen, verpflichtenden, transparenten Partizipations-Modus für Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen in ALLE sie betreffenden politischen Entscheidungsprozesse, um die vollumfängliche und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der Konvention auf Bundes- und auf Länderebene sicherzustellen. In die Erarbeitung eines solchen Modells sind neben Vertreter\*innen aller Ressorts (Disability Mainstreaming) auf jeden Fall Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen, sowie Expert\*innen zum Thema politische Partizipation aus Wissenschaft und Praxis einzubeziehen. Dabei muss die Diversität und Heterogenität der Gruppe der Menschen mit Behinderungen wiedergespiegelt werden. Auch sollte ein solcher Partizipations-Modus mit einem eigenen und vor allem ausreichenden Budget ausgestattet sein.**

**Leiten Sie einen Prozess zur Anpassung der Einschätzungsverordnung und anderen Instrumenten zur Einschätzung von Behinderung ein, der auf dem sozialen Modell von Behinderung beruht und somit auf die**

---

<sup>15</sup> Vgl. <https://www.bizeps.or.at/warum-aus-oesterreich-eine-korrigierte-deutsche-uebersetzung-der-un-behindertenrechtskonvention-kommt/> Letzter Zugriff: 10.02.2023.

<sup>16</sup> <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=214> Letzter Zugriff: 21.06.2023.

**Wechselwirkungen der Beeinträchtigung mit den verschiedenen Barrieren abstellt, welche die Menschen behindern können.**

**Errichten Sie bzw. stärken sie ein bundesweites Steuerungsgremium oder einen vergleichbaren verbindlichen Mechanismus unter Einbeziehung von Vertreter\*innen des Bundes, aller Bundesländer und von Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Koordinierung und Harmonisierung von Behindertenstandards sowie zur Ausarbeitung von Plänen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK in ganz Österreich.**

## **B. Art. 5-30 Spezifische Rechte**

### **Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

#### **Para 6: Gesetzlicher Diskriminierungsschutz**

Auch wenn das 2017 beschlossene Inklusionspaket zu einer Verbesserung des Rechtsschutzinstrumentariums im Behindertengleichstellungsrecht beigetragen hat,<sup>17</sup> gibt es noch großen Verbesserungsbedarf. So gibt es bei Individualklagen nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz nach wie vor keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Diskriminierung. Ein Anspruch auf Unterlassung besteht nur im Falle einer Belästigung,<sup>18</sup> oder im Fall einer Verbandsklage gegenüber großen Kapitalgesellschaften.<sup>19</sup>

#### **Para 7: Rechtsbehelfe**

Über systematische und umfassende Planungen von allgemeinen Unterlassungsansprüchen, sowie zur Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz liegen keine Informationen vor.

#### **Para 8: Mehrfachdiskriminierung**

Während nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz bei der Höhe der Entschädigung für die Verletzung des Diskriminierungsverbots auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen ist, fehlt es gänzlich an systematischen Maßnahmen zur Prävention von Mehrfachdiskriminierungen. Gerade

---

<sup>17</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMSGK): UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs (2019), S. 17 <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=728> Letzter Zugriff 04.03.2023.

<sup>18</sup> Vgl. BGStG, § 9 Abs. 2.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., § 13 Abs. 2.

diese wären aber in Bezug auf u.a. Frauen, Kinder, ältere Menschen, Migrant\*innen und LGBTQI+-Personen mit Behinderungen unerlässlich. Siehe auch para 9.

Die entsprechende Antwort des Staats auf diese Frage, dass mit Stand Ende 2018 lediglich 20 von 2761 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren im Rahmen des Behindertengleichstellungsrechtes Mehrfachdiskriminierung betroffen haben<sup>20</sup>, zeugt davon, dass die tatsächliche Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen – in der Vielfalt Mehrfachdiskriminierungen vorkommen – in den Schlichtungsverfahren nicht abgebildet wird. Damit einhergehend kommt es zu einem mangelhaften Bewusstsein für Mehrfachdiskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in Österreich.

Dies zeigt sich z.B. darin, dass Informationen über das Schlichtungsverfahren nur in deutscher Sprache verfügbar sind und die Schlichtungsleiter\*innen keine Ausbildung im Bereich der anderen Diskriminierungsgründe – außer Behinderung – bekommen. Dies führt dazu, dass Personen, die von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, vom Zugang zum Schlichtungsverfahren ausgeschlossen sind, bzw. im Schlichtungsverfahren nicht die Gesamtheit der Diskriminierungserfahrungen erfasst wird.

Auch sonst spielt das Thema Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Behindertenpolitik Österreichs nur eine marginale Rolle. Enthielt der erste NAP 2012-2020 keine einzige Maßnahme zum Thema Mehrfachdiskriminierung, finden sich im neuen NAP 2022-2030 hierzu immerhin drei (von insgesamt 375) Maßnahmen.<sup>21</sup>

## **Empfehlungen:**

**Entwickeln Sie Konzepte für angemessene Vorkehrungen in allen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen und in allen politischen Bereichen, führen sie diese ein und fördern sie sie. Gewährleisten sie die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen am Entwicklungsprozess.**

**Stellen Sie sicher, dass – im Sinne eines Intersektionalitäts-Mainstreamings – bei ALLEN behindertenpolitischen Maßnahmen und Programmen relevante Querschnitts- oder Heterogenitätsdimensionen berücksichtigt werden.**

---

<sup>20</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, S. 18.

<sup>21</sup> Vgl. BMSGPK: Nationaler Aktionsplan 2022-2030 (2022)

[https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=521&attachmentName=NAP\\_Behinderung\\_2022-2030\\_pdfUA.pdf](https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=521&attachmentName=NAP_Behinderung_2022-2030_pdfUA.pdf) Letzter Zugriff: 31.03.2023.



## **Art. 6 Frauen mit Behinderungen**

### **Para 9: Diskriminierung**

Dem Österreichischen Behindertenrat sind keine zusätzlichen Programme oder konkrete Schritte zur Verhinderung multipler und/oder intersektionaler Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen seit der letzten Staatenprüfung bekannt. Auch gibt es nach wie vor weder eine nachvollziehbare durchgehende Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in Behinderungsgesetzgebung und –vollziehung, noch der Behinderungsperspektive bei der Frauengesetzgebung und –vollziehung.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die als staatliche Einrichtung beim Bundeskanzleramt angesiedelt ist und deren Aufgabe darin besteht, das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichstellung durchzusetzen, ist für alle Diskriminierungsgründe mit Ausnahme von Behinderung zuständig. Frauen mit Behinderungen müssen sich im Fall von multiplen Formen der Diskriminierung bzw. Mehrfachdiskriminierung an das Sozialministeriumsservice wenden und eine Schlichtung beantragen. Dieses vorherige Schlichtungsverfahren ist verpflichtend und muss beim Sozialministeriumsservice durchgeführt werden, bevor eine Klage vor dem Zivilgericht erhoben werden kann. Kritisch anzumerken hierbei ist, dass das Sozialministeriumsservice keine spezielle Expertise zu Frauen mit Behinderungen besitzt bzw. für eine gendersensible Herangehensweise geschult wird.

### **Para 10: Beschäftigung**

Nein, Frauen mit Behinderungen sind beim österreichischen Arbeitsmarktservice keine eigene Zielgruppe. Es gibt jedoch Bemühungen von Seiten des Sozialministeriums und des Sozialministeriumsservice, die berufliche Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen voranzutreiben. Sie arbeiten an einem Konzept mit dem Titel: „Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Frauen mit Behinderungen“.

Positiv anzumerken ist hierbei, dass die geplanten Workshops für Frauen und Mädchen mit Behinderungen inhaltlich über rein berufliche Themen hinausgehen und Empowerment, Resilienz, Gewaltprävention und Gesundheit umfassen. Kritisch zu sehen ist, dass nur innerhalb des vorhandenen Systems und ohne zusätzliche, personelle und weitgehend auch ohne zusätzliche, finanzielle Mittel versucht wird, die berufliche Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verbessern.

### **Para 11: Empowerment**

Diesbezüglich gibt es leider kaum Entwicklungen. Barrierefrei zugängliche Dienstleistungen für Frauen mit Behinderungen gibt es in Österreich nur wenige und hauptsächlich auf den urbanen Raum beschränkt. Auch barrierefreie

Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen mit Behinderungen und Beratungsstellen spezifisch für Frauen mit Behinderungen sind rar gesät. Eine der wenigen Beratungsstellen für Frauen mit Behinderungen ist NINLIL<sup>22</sup> mit Sitz in Wien.

### **Empfehlungen:**

**Setzen Sie umfassende und systematische Maßnahmen um eine durchgehende Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der Behinderungsgesetzgebung und –vollziehung, sowie der Behinderungsperspektive bei der Frauengesetzgebung und –vollziehung auf Bundes- und auf Länderebene zu gewährleisten. Stellen Sie bei der Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen die volle und wirksame Partizipation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sicher.**

**Stellen Sie ausreichend Budgetmittel für den flächendeckenden, auf alle Bundesländer ausgedehnten Ausbau von Peer-Beratungsstellen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung.**

## **Art. 7 Kinder mit Behinderungen**

### **Para 12: Gemeindenahe Dienstleistungen**

Der Österreichische Behindertenrat konnte in den letzten Jahren keine bemerkenswerte Verbesserung in der Versorgung mit gemeindenahe Rehabilitationen- oder anderen Dienstleistungen feststellen.

Als Grund dafür, dass Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen nicht bei der Familie leben können, wird angegeben, dass die Familien nicht ausreichend unterstützt werden, sodass Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf in der Familie bleiben können. Es fehlt an individualisierten bedarfsgerechten Unterstützungsmaßnahmen. Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe müsste in Richtung familienunterstützende Konzepte verschoben werden. Anstatt einer familienexternen Unterbringung braucht es dringend mobile Dienste und Persönliche Assistenz für Kinder. Hierzu fehlen wissenschaftliche Untersuchungen in Österreich.

### **Para 13: Deinstitutionalisierung**

Die Datenlage zu Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen und zu Kindern mit Behinderungen im Speziellen ist in Österreich sehr ungenau.<sup>23</sup> Dies liegt in Bezug auf

---

<sup>22</sup> <https://www.ninlil.at/> Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>23</sup> Siehe hierzu Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK): Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich (2016), S. 158 & 239ff <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428> Letzter Zugriff: 13.02.2023; Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 624.

die Situation von Kindern mit Behinderungen, die nicht bei ihren Eltern leben insbesondere daran, dass die üblichen statistische Erhebungen<sup>24</sup> sich nur auf in Privathaushalten lebenden Personen ab 15 Jahren beziehen<sup>25</sup>. Dadurch werden sie bei den Erhebungen nicht erfasst. Detaillierte Daten, über die in die De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen investierten, finanziellen und sonstigen Ressourcen, sind nicht vorhanden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Grad der Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen weiterhin sehr hoch ist.<sup>26</sup>

Generell herrscht in Österreich wenig Bewusstsein für die Institutionalisierung von Kindern. Die Institutionalisierung hängt eng mit dem Angebot an Sonderschulen zusammen, die oft als Internatssonderschulen geführt werden. Es gibt keine veröffentlichten Daten dazu, wie viele Kinder und Jugendliche zumindest unter der Woche Heimsonderschulen besuchen (und daher sowohl von ihren Familien, als auch von ihrer Heimatgemeinde segregiert werden).

Darüber hinaus gibt es immer noch Heime und Wohngruppen ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dabei besteht die Tendenz, die tatsächliche Größe von Einrichtungen zu verschleiern, indem ein großes Wohnhaus auf mehrere Wohngruppen mit geringerer Gruppengröße aufgeteilt wird.

#### **Para 14: Vernachlässigung von Kinderrechten**

In Bezug auf die Verbesserungen der Rechte von Kindern mit Behinderungen weist der NAP enttäuschender Weise besondere Inhaltsleere auf. Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung ist, v.a. hinsichtlich ihrer Symbolkraft, positiv zu bewerten. Gleichzeitig sind Kinder mit Behinderungen in Österreich in vielen Lebensbereichen weiterhin von Ungleichbehandlung betroffen. Beispielhaft zu nennen sind hier die weiterhin überwiegend segregierte Beschulung in Sonderschulen und institutionelle Fremdunterbringung von Kindern mit Behinderungen, sowie die nicht ausreichende Barrierefreiheit von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>27</sup> Auch überlange Wartezeiten bei der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen, sowie die chronische Unterfinanzierung des Gesundheitsbudgets für Kinder und Jugendliche stellen massive Probleme dar. Des Weiteren lassen sich keine zielgerichteten und vor allem nachhaltig wirksamen

---

<sup>24</sup> Nationale Mikrozensus-Erhebungen und EU-SILC Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingen.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., S. 242.

<sup>26</sup> Vgl. Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Monitoringausschuss): Stellungnahme De-Institutionalisierung (2016), S. 12, 14 [https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA\\_SN\\_DeInstitutionalisierung\\_final.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/de-institutionalisierung/MA_SN_DeInstitutionalisierung_final.pdf) Letzter Zugriff: 03.05.2023.

<sup>27</sup> Vgl. Monitoringausschuss: Schattenbericht des Unabhängigen Monitoringausschusses zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss (2020), S. 7f. [https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues\\_final.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues_final.pdf) Letzter Zugriff: 15.02.2023.

Maßnahmen erkennen, um die vom UN-Fachausschuss für Kinderrechte im Rahmen der dritten/vierten Staatenprüfung formulierten Empfehlungen<sup>28</sup> umzusetzen.

### **Empfehlungen:**

**Setzen Sie umfassende und systematische Maßnahmen zur bundesländerübergreifenden De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen. Greifen Sie hierbei auf die Leitlinien des UN-Fachausschusses zur De-Institutionalisierung<sup>29</sup> zurück, die der Unterstützung von Staaten im Prozess der De-Institutionalisierung und bei der Gewährleistung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft dienen.**

**Führen Sie verpflichtende Kinderschutzrichtlinien mit den Schwerpunkten Gewalt- und Diskriminierungsschutz sowie Mitbestimmung in allen öffentlichen und privaten Organisationen und Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einschließlich des Bildungsbereichs, ein.**

**Stellen Sie den deutlichen bundesweiten Ausbau gemeindenaher Unterstützungsdienste, die Schaffung flächendeckender Angebote und die Finanzierung von Persönlicher Assistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, unabhängig von der Behinderungsform, des Behinderungsgrades sowie der Qualität des Aufenthaltstitels, über die Bundesschulen hinaus sicher.**

**Setzen Sie entsprechende Maßnahmen, um systematische und permanente Strukturen zur Selbstvertretung von Kindern mit Behinderungen auf Bundes- und Länderebene zu etablieren. Stellen Sie sicher, dass diese Strukturen mit den entsprechenden Budgetmitteln und pädagogischer Begleitung ausgestattet, sowie unter aktivem und wirksamem Einbezug von Menschen, insbesondere Kindern mit Behinderungen und derer Organisationen aufgesetzt werden.**

---

<sup>28</sup> Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4, § 45

<https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPRiCAqhKb7yhsvkrHee8tArE5cEO48WRQ1h00ljH5ZHteHxrVM46rpraZ7ndl8XubFOR97nr3JMbpBzVfWTZ9k84Eo09PjCCLg38KsjVFkhDFyQAUgHOLD0a> Letzter Zugriff: 15.02.2023.

Der Fachausschuss für Kinderrechte drückte im Rahmen der fünften/sechsten Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2020 seine Besorgnis über das immer noch anhaltende Fehlen einer umfassenden Strategie zur De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen, unzureichende Barrierefreiheit von für Kindern mit Behinderungen relevanter Infrastruktur sowie über das mangelhafte Bewusstsein über Kinder mit Behinderungen als Inhaber\*innen von Menschenrechten aus (Vgl. CRC/C/AUT/CO/5-6. § 30 a,b,d).

<sup>29</sup> Siehe hierzu CRPD/C/5: Guidelines on deinstitutionalization, including in emergencies (2022) <https://www.ohchr.org/en/documents/legal-standards-and-guidelines/crpd5-guidelines-deinstitutionalization-including> Letzter Zugriff: 04.04.2023.

## **Art. 8 Bewusstseinsbildung**

### **Para 15: Allgemeine Bemerkungen**

Über Maßnahmen zur Bekanntmachung der allgemeinen Bemerkungen, wie etwa Aussendungen oder gar Kampagnen ist nichts bekannt, auch die Nationalen Aktionspläne 2012-2020 und 2022-2030 enthalten keine entsprechenden Maßnahmen.

### **Para 16: Abtreibung**

Das mehrheitsgesellschaftliche Bild von Menschen mit Behinderungen ist in Österreich immer noch stark von Vorurteilen und stereotypen Vorstellungen geprägt.<sup>30</sup> Ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen § 97 Abs. 1 Z. 2. Strafgesetzbuch und weiteren Stigmatisierungen und Stereotypisierungen von Menschen mit Behinderungen lässt sich nicht herstellen. Nichtsdestotrotz wird seitens der Zivilgesellschaft gefordert, dass ein Spätabbruch nicht mehr aufgrund einer potenziellen Behinderung des Ungeborenen vorgenommen wird, sondern wenn aufgrund einer medizinisch-sozialen Indikation der schwangeren Frau. Als medizinisch-soziale Indikation wird, in Anlehnung an Deutschland, die Gefährdung der physischen und psychischen Gesundheit der Frau verstanden. Außerdem sind die Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern mit Behinderungen auszubauen, damit Frauen (und deren Familien) sich eine qualifizierte Meinung bilden, und selbstbestimmt über einen Spätabbruch entscheiden können.

### **Empfehlungen:**

**Setzen Sie entsprechende Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung dauerhafter und breit angelegter Kampagnen – auch in den sozialen Medien – zur Bewusstseinsbildung zum Thema Menschen mit Behinderungen in Österreich mit einem Fokus auf Selbstermächtigung. Stellen Sie zudem sicher, dass die Entwicklung dieser Kampagnen unter aktivem und systematischem Einbezug von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen passiert, dass intersektionale Perspektiven von Menschen mit Behinderungen, v.a. von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, sowie eine möglichst große Bandbreite von Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.**

**Setzen Sie Maßnahmen um die breite Bevölkerung, inklusive Menschen mit Behinderungen, über die UN-Behindertenrechtskonvention, ihre Inhalte und Ziele sowie die sich daraus ergebenden staatlichen Umsetzungspflichten in leicht verständlichen Formaten – auch über die sozialen Medien – zu informieren. Stellen Sie zudem sicher, dass die**

---

<sup>30</sup> Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, S. 148.

**Entwicklung dieser Kampagnen unter aktivem und systematischem Einbezug von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen passiert.**

## **Art. 9 Barrierefreiheit**

### **Para 17: Öffentliche Angebote und Leistungen**

Menschen mit Behinderungen stoßen weiterhin auf Barrieren, die ihnen den Zugang zu Angeboten und Leistungen des Bundes und der Länder erschweren.

Obwohl die Übergangsfrist im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz bereits abgelaufen ist und fehlende Barrierefreiheit somit (auch aus juristischer Sicht) eine Diskriminierung darstellt, sind weiterhin einige von Bund, Ländern und Gemeinden genutzte Gebäude nicht barrierefrei. Erschwerend kommt hinzu, dass es keine vollständigen Informationen über den Grad der Barrierefreiheit von Gebäuden die von Bund, Ländern und Gemeinden genutzt werden gibt und man sich damit auch nicht im Vorfeld informieren kann.

In den meisten Bundesländern gibt es keine Bescheide in verständlicher Sprache oder zumindest ein Informationsschreiben in Leichter Sprache als Beilage zu Bescheiden. Auch auf Bundesebene gibt es so etwas nicht.

Nicht alle Internetseiten der öffentlichen Hand entsprechen dem notwendigen Standard nach den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) und die Inhalte der Internetseiten sind von unterschiedlicher Verständlichkeit. Leicht-Lesen-Versionen und Übersetzungsvideos in Österreichischer Gebärdensprache sind auf den Internetseiten kaum vorhanden. Die Bereitstellung von Übersetzungen in die Österreichische Gebärdensprache ist noch nicht flächendeckend bei allen Angeboten der öffentlichen Hand gewährleistet.

### **Para 18: Öffentliche Verkehrsmittel**

Wie der Staat in seiner Antwort schreibt, werden einige Maßnahmen unternommen, um die Barrierefreiheit der öffentlichen Verkehrsmittel zu forcieren. Oftmals fehlt jedoch ein systematischer Ansatz. So werden die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen oftmals bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen zu spät eingebunden. Es ist dann mit einem großen (finanziellen) Aufwand verbunden, sich im Nachhinein den notwendigen Standard anzunähern.

Manchmal werden auch neue Angebote (z.B. Anruf-Sammeltaxis, Gemeindebusse, Fahrtendienste) geschaffen und die Barrierefreiheit dabei gar nicht berücksichtigt. Zuletzt ist dies beim Shuttle-Dienst der Postbus GmbH geschehen.

Die missbräuchliche Nutzung der Gehbereiche durch E-Scooter und Fahrräder ist eines der größten Probleme in Ballungszentren. Durch das Fahren auf Gehsteigen

und das Abstellen der E-Scooter auf Gehsteigen werden diese blockiert bzw. Stolperfallen für blinde Menschen geschaffen.<sup>31</sup>

Eine große Herausforderung für blinde Menschen ist das Fehlen akustischer Ansagen in den Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel. Die sichere, gleichberechtigte, barrierefreie und selbständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für blinde Menschen wird damit verunmöglicht.

## **Para 19: Öffentliche Webseiten**

Bisher erfüllen viele Behörden, Krankenhäuser, Schulen, Universitäten, Museen und Gerichte die empfohlenen Onlinestandards nicht. Von der Internetpräsenz der österreichischen Polizei, um nur ein Beispiel zu nennen, sind Menschen mit Behinderungen weiterhin nahezu komplett ausgeschlossen.<sup>32</sup>

Einem Bericht zu Österreichs digitaler Barrierefreiheit ist zu entnehmen, dass bei den Websites im Durchschnitt nur die Hälfte der geforderten WCAG-Kriterien erfüllt werden.<sup>33</sup> Das gleiche Bild besteht auch bei den mobilen Anwendungen.<sup>34</sup>

## **Para 20: Gebärdensprachdolmetsch**

In Österreich besteht ein massiver Mangel an Gebärdensprachdolmetscher\*innen, der auch durch die in der Antwort des Staates zitierten Studie belegt ist.<sup>35</sup> Um diesem Mangel entgegenzuwirken, wurde im NAP 2022-2030 eine Maßnahme zu der vermehrten Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscher\*innen vorgesehen.<sup>36</sup> Konkrete Schritte zur Umsetzung dieser Maßnahme sind jedoch nicht bekannt.

## **Para 21 (a): Überwachung**

Ein genereller Überwachungsmechanismus ist nicht bekannt, auch lässt die Antwort des Staates nicht darauf schließen, dass es einen solchen gibt.<sup>37</sup> Tatsächlich wird das Thema von jeder Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungsbereich ohne ein koordiniertes Vorgehen bzw. gemeinsame Standards erledigt.

---

<sup>31</sup> Siehe hierzu ZVR 05/2022: Stolperfalle E-Scooter | KfV - Kuratorium für Verkehrssicherheit [https://www.kfv.at/download/zvr-05-2022-stolperfalle-e-scooter/?ind=1652270859367&filename=ZVR\\_2022-05-189-KfV.pdf&wpdmdl=14315&refresh=6445c6cf06e981682294479](https://www.kfv.at/download/zvr-05-2022-stolperfalle-e-scooter/?ind=1652270859367&filename=ZVR_2022-05-189-KfV.pdf&wpdmdl=14315&refresh=6445c6cf06e981682294479) Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>32</sup> Siehe hierzu <https://help.orf.at/stories/3204008/> Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>33</sup> Vgl. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH: DIGITALES ZUGÄNLICH MACHEN BERICHT ZU ÖSTERREICHS DIGITALER BARRIEREFREIHEIT (2021), S. 24 [https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine\\_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit\\_2021.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/Barrierefreiheit/BerichtDigitaleBarrierefreiheit_2021.pdf) Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., S. 36.

<sup>35</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, S. 38f.

<sup>36</sup> Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030, S. 64.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 39.

## **Para 21 (b): Ausbildung**

Wie die Antwort des Staates zeigt, ist es bisher noch nicht gelungen Universal Design als Pflichtfach in den genannten Lehrplänen für Berufe wie Designer\*innen, Architekt\*innen, Ingenieur\*innen und Programmierer\*innen zu verankern.<sup>38</sup>

## **Para 21 (c): Öffentliche Vergabe**

Nach dem Bundesvergabegesetz sind technische Spezifikationen so festzulegen, dass die Kriterien des Design for All, einschließlich der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden<sup>39</sup>. Bei Ausschreibungen werden die technischen Spezifikationen jedoch oftmals nicht ausreichend definiert, was dazu führt, dass die ausgeschriebene Leistung dann nicht barrierefrei ist. Hier braucht es noch deutlich mehr Anstrengungen seitens der öffentlichen Hand.

## **Antwort zu Frage 22: SDGs bezüglich Barrierefreiheit**

Der Etappenplan Verkehr, und die darin enthaltenen Maßnahmen, auf den der Staat im Rahmen seiner Antwort auf diese Frage verweist, ist für die Umsetzung des Ziels 11.2<sup>40</sup> als nicht ausreichend zu qualifizieren. Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung fehlen im Etappenplan Verkehr zur Gänze.<sup>41</sup> Andererseits betreffen die Maßnahmen fast ausschließlich die Zugänglichkeit von Verkehrssystemen, und sparen die anderen Aspekte des Ziels 11.2 aus.

Für die Umsetzung des Ziels 11.7<sup>42</sup> fehlen systematische Maßnahmen.

---

<sup>38</sup> Vgl. ebd., S. 41f.

<sup>39</sup> Vgl. Bundesvergabegesetz (BVergG), § 107 & 275

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295> Letzter Zugriff 24.04.2023.

<sup>40</sup>Ziel 11.2: Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen <https://www.sdgwatch.at/de/ueber-sdgs/nachhaltige-stadte-und-gemeinden/> Letzter Zugriff 05.04.2023. Was das Ziel 11.2 betrifft, so mangelt es dem Stufenplan an Kohärenz zwischen Maßnahmen und Zielen, auch sind einige Maßnahmen sehr vage formuliert und ihre Bewertung eindimensional.

<sup>41</sup> Vgl. ÖBB: Evaluation Etappenplan Verkehr und Ausblick gemäß §19 Bundes-Behindertengleichstellungs-Gesetz (2016) <https://konzern.oebb.at/dam/jcr:f96fc653-00ca-4b11-99fb-5365b65559c8/EtappenplanBarrierefreiheitAusblick2016.pdf> Letzter Zugriff 05.04.2023

<sup>42</sup> Ziel 11.7: Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen.



## **Empfehlungen:**

**Aktualisieren Sie die bestehenden Etappenpläne Verkehr bzw. erstellen Sie fehlende Etappenpläne.**

**Stellen Sie sicher, dass österreichweit ein nach einheitlichen Standards erarbeitetes barrierefreies und inklusives Mobilitätssystem besteht.**

**Stellen Sie sicher, dass mehr Ausbildungsplätze für Gebärdensprachdolmetscher\*innen geschaffen werden und es in allen Ländern mindestens eine entsprechende Ausbildungseinrichtung gibt.**

**Stellen Sie sicher, dass Fortbildungsmaßnahmen zur Barrierefreiheit durch universelles Design in die obligatorischen Lehrpläne für Fachleute wie Architekt\*innen, Designer\*innen, Ingenieur\*innen und Programmierer\*innen aufgenommen werden.**

**Stellen Sie sicher, dass verbindliche und bundesweit harmonisierte Regelungen, die den Bau von ausschließlich barrierefreien Wohnungen unabhängig von der Größe und Kapazität des Gebäudes gewährleisten, entwickelt und umgesetzt werden.**

## **Art. 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen**

### **Para 23: Migrant\*innen, Asylwerber\*innen und geflüchtete Menschen**

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Grundversorgung von Migrant\*innen auf Bundesebene durch das Grundversorgungsgesetz – Bund, sowie auf Ebene der Bundesländer durch neun unterschiedliche Landesgesetze geregelt wird. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen haben nach den Behindertenhilfe-Gesetzen der Bundesländer keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe. Die jeweiligen Länder sind für die grundlegende Versorgung der Migrant\*innen zuständig. Folglich können das Ausmaß und die Verfügbarkeit von barrierefreien und inklusiven Dienstleistungen je nach Bundesland stark variieren. Der Zugang zu uneingeschränkt barrierefreien und inklusiven Dienstleistungen wird weiters dadurch erschwert, dass das Vorliegen von Behinderungen bei geflüchteten Menschen bei der Erstaufnahme in Österreich nicht standardmäßig erfasst wird, und dadurch v.a. Menschen, deren Beeinträchtigungen nicht unmittelbar sichtbar sind, keine konventionskonforme Behandlung bekommen.<sup>43</sup> Folglich gibt es auch keine verlässlichen Zahlen zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Österreich, was sich zusätzlich negativ auf den Zugang zu barrierefreien und inklusiven Dienstleistungen auswirkt.<sup>44</sup>

---

<sup>43</sup> Vgl. Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 199f.; Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, S. 23.

<sup>44</sup> Vgl. Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 635.

## Para 24: Katastrophenschutzmanagement

Eine bundesweite, systematische Darstellung der Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall gibt es in Österreich nicht. Das liegt zum einen am weitgehenden Fehlen von Bedachname auf und Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenmanagement von Bund, Ländern und Gemeinden.<sup>45</sup> Hinzu kommt, dass Katastrophenschutz in Österreich Länderkompetenz ist.

Inklusive und barrierefreie Katastrophenhilfe wird zudem ganz grundlegend durch die mangelhafte Datenlage bezüglich Menschen mit Behinderungen in Österreich erschwert, hier sind beispielhaft Daten über die gewöhnlichen Aufenthalte von Menschen mit Behinderungen und deren individuellen Bedarfen zu nennen.<sup>46</sup> Auch sind die vorhandenen Katastropheninformationssysteme nicht durchgängig barrierefrei, und Informationen in Leichter Sprache nur teilweise verfügbar.<sup>47</sup> Menschen mit Assistenzbedarf werden in Katastrophenplänen nicht adressiert und keine Vorsorge für den allfälligen Ausfall der Persönlichen Assistenz getroffen.<sup>48</sup> Ebenso wenig sind Vorkehrungen etwa zu Schutzausrüstung für Menschen mit Behinderungen getroffen.<sup>49</sup> Grundsätzlich positiv ist, dass eine Notfallnummer für gehörlose Menschen eingerichtet wurde. Die Maßnahme scheint jedoch nicht zu Ende gedacht, da die Absender\*innen eines Notrufs keine Bestätigung darüber erhalten, ob ihr Notruf eingegangen ist.<sup>50</sup> Dies legt die Annahme nahe, dass in der Entwicklung dieser Maßnahme – im Gegensatz zu den Vorgaben des Sendai-Rahmenplans<sup>51</sup> – Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen nicht oder nur unzureichend in die Konzeption miteinbezogen wurden. Die Vergabe von österreichischen Geldern zur Hilfe in Katastrophenfällen im internationalen Kontext sind nicht an Inklusionskriterien geknüpft. So fehlen verbindliche Kriterien bei Calls for Proposals der Austrian Development Agency, sodass durch die finanzierten Projekte oftmals die notwendige Unterstützung in der humanitären Hilfe für Menschen mit Behinderungen

---

<sup>45</sup> Für die fehlende Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen von Seiten der Länder sei beispielhaft auf das Land Salzburg verwiesen, dessen Richtlinien für Katastrophenschutzpläne keine einzige Aussage zu Menschen mit Behinderungen oder Barrierefreiheit enthält, obwohl sie den Zweck der „einheitliche[n] Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne“ auf Bezirks- und Gemeindeebene hat. Vgl. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15. Juni 1982, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Vollständigkeit der Katastrophenschutzpläne erlassen werden

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000401> Letzter Zugriff: 10.05.2023

<sup>46</sup> Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030, S. 26.

<sup>47</sup> Vgl. Schattenbericht des Unabhängigen Monitoringausschusses zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss, S. 10.

<sup>48</sup> Monitoringausschuss Kärnten: Stellungnahme „Klimakrise und Katastrophenschutz“ (2022), S. 7

[https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/02/UMA\\_KMA\\_SN\\_Klimakrise\\_und\\_Katastrophenschutz\\_2022\\_11.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/02/UMA_KMA_SN_Klimakrise_und_Katastrophenschutz_2022_11.pdf) Letzter Zugriff: 10.05.2023.

<sup>49</sup> Vgl. ebd.

<sup>50</sup> Vgl. Schattenbericht des Unabhängigen Monitoringausschusses zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss, S. 10.

<sup>51</sup> Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015 – 2030 (2015), S. 25.

[https://www.preventionweb.net/files/43291\\_sendaiframeworkfordrren.pdf](https://www.preventionweb.net/files/43291_sendaiframeworkfordrren.pdf) Letzter Zugriff 14.02.2023

fehlt. Die Umsetzung des Sendai-Rahmenplans findet daher in der internationalen humanitären Hilfe Österreichs nur unzureichend statt. Ebenso scheint die Umsetzung des Twin-Track-Approaches weiterhin ungenügend.<sup>52</sup>

### **Empfehlungen:**

**Etablieren Sie ein zentrales bundesländerübergreifendes Meldesystem, das die standardisierte und systematische Erfassung von geflüchteten Menschen mit Behinderung gewährleistet, um dieser Gruppe einen barrierefreien und inklusiven Zugang zum Unterstützungssystem für geflüchtete Menschen in Österreich zu gewährleisten. Hierbei sind neben den relevanten humanitären Organisationen unbedingt Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen wirksam einzubeziehen.**

**Leiten Sie konkrete und zielgerichtete Maßnahmen ein, um alle vorhandenen Katastropheninformationssysteme durchgängig barrierefrei, und die entsprechenden Informationen vollumfänglich in Leichter Sprache verfügbar zu machen. Stellen Sie bei der Entwicklung und Durchführung dieser Maßnahmen unbedingt die volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sicher.**

**Garantieren Sie, dass alle internationalen humanitären Projekte, die mit Mitteln Österreichs finanziert werden, inklusiv geplant und umgesetzt werden. Garantieren Sie auch die Umsetzung des Sendai-Rahmenplanes im internationalen Kontext.**

## **Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

### **Para 25: Unterstützte Entscheidungsfindung**

Nach einem beispielhaft partizipativ durchgeführten Gesetzesreformprozess des Justizministeriums – der als Meilenstein in Österreich zu bezeichnen ist – ist am 1. Juli 2018 das zweite Erwachsenenschutzgesetz<sup>53</sup> in Kraft getreten. Es reformierte das bisherige Sachwalterschaftsrecht grundlegend. Ausgangspunkt hierfür waren die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zu Österreich vom 30. September 2013.<sup>54</sup>

---

<sup>52</sup> Monitoringausschuss: Stellungnahme "Inklusion und Barrierefreiheit in der humanitären Hilfe" (2022), S. 17f. [https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/04/UMA\\_SN\\_Humanitaere-Hilfe\\_07\\_2022.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/04/UMA_SN_Humanitaere-Hilfe_07_2022.pdf) Letzter Zugriff: 10.05.2023.

<sup>53</sup> 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (ErwSchG) [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2017\\_I\\_59/BGBLA\\_2017\\_I\\_59.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_59/BGBLA_2017_I_59.html) Letzter Zugriff: 10.05.2023.

<sup>54</sup> Vgl. CRPD/C/AUT/CO/1, para. 28.

Das neue Gesetz ersetzt das bisherige Sachwalterschaftsrecht mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und die Vorgaben aus Artikel 12 UN-BRK weitgehend umzusetzen.

Es stützt sich auf vier Säulen der gesetzlichen Vertretung:

Die erste Säule ist die Vorsorgevollmacht. Jede erwachsene Person kann eine\*n Vertreter\*in für den ungewissen Fall wählen, dass sie in Zukunft nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.

Die zweite Säule ist die gewählte Form der Erwachsenenvertretung. Menschen mit angenommener eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit entscheiden selbst, ob sie jemand in verschiedenen Lebensbereichen vertritt und wer diese Person sein soll.

Die dritte Säule ist die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Sie ist auf maximal drei Jahre befristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Bestimmte Verwandte können zu Vertreter\*innen werden, wenn dies für bestimmte Entscheidungen oder Lebensbereiche als notwendig erachtet wird. Die vertretene Person muss nicht zustimmen, sie kann aber widersprechen.

Die vierte Säule ist die gerichtlich bestellte Erwachsenenvertretung. Sie ersetzt das frühere System der Sachwalterschaft. Das Gericht kann eine Vertreter\*in nur dann bestellen, wenn dies für bestimmte Angelegenheiten unbedingt erforderlich ist (niemals für alle Lebensbereiche). Die vertretene Person muss nicht zustimmen, kann aber widersprechen. Die Vertretung endet automatisch, wenn die jeweilige Angelegenheit erledigt ist oder nach drei Jahren (je nachdem, was früher eintritt).

Nach dem neuen Gesetz muss der Staat in allen Phasen dafür sorgen, dass Personen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, ihre Angelegenheiten so selbstständig wie möglich regeln können, notfalls mit Unterstützung. Kommt es zu einer Vertretung, muss die Vertreter\*in dafür sorgen, dass die vertretene Person ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann. Die Personen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten so selbstständig wie möglich zu regeln.

Diese Grundsätze werden in der Praxis derzeit nicht ausreichend umgesetzt. Der Hauptgrund dafür ist, dass sich die Bundesländer weigern, ihre Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung von Angeboten zur unterstützten Entscheidungsfindung wahrzunehmen. Daher kann das neue Gesetz, das grundsätzlich das Potenzial hätte, das Leben von Menschen mit Behinderungen erheblich zu verbessern, in der Praxis nicht umgesetzt werden.

Nach wie vor besteht ein massiver Handlungsbedarf seitens der Bundesländer, insbesondere beim Ausbau der Angebote für Menschen mit Behinderungen, um den Grundsatz "Unterstützung vor Vertretung" umzusetzen. Besonders problematisch ist, dass sich die Länder und Gemeinden nicht für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-BRK verantwortlich fühlen. Die Verantwortung für die Umsetzung wird allgemein als Angelegenheit des Bundes wahrgenommen. Problematisch ist, dass die Bundesländer zwar für die Sozial- und Behindertenhilfe zuständig sind, aber keine

ausreichenden Mittel bereitstellen, um Unterstützungsleistungen für die unterstützte Entscheidungsfindung und das unabhängige Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Nicht alle Barrieren können durch das Erwachsenenschutzgesetz beseitigt werden. Neben den Ländern und Gemeinden ist auch der Bund gefordert, seine Anstrengungen fortzusetzen, um die Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit zu ermöglichen, z.B. durch gesetzliche Anpassungen im Verwaltungsverfahren und beim Zugang zu Gerichten.

Jüngste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz und Gespräche mit relevanten Institutionen (Krankenhausverbände, Kreditinstitute, Melde- und Passbehörden etc.) sowie Berichte von Selbstvertreter\*innen haben gezeigt, dass weitere Sensibilisierung für das neue Gesetz noch dringend erforderlich ist.

## **Para 26: Stellvertretung**

Von Juli 2018 bis zum 1. Januar 2023 wurden 6.784 Erwachsenenvertretungen eingerichtet und registriert<sup>55</sup>. Die gewählte Form der Erwachsenenvertretung ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, ein Höchstmaß an Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit über ihr eigenes Leben zu erhalten. Auf der anderen Seite gibt es 23.376 Personen, für die eine gesetzliche Erwachsenenvertretung eingerichtet wurde, weil angenommen wird, dass die Personen nicht (mehr) in der Lage sind, selbst zu bestimmen, wer sie vertritt. Der Verlust der Entscheidungsfähigkeit wird als zu weit fortgeschritten angesehen.

Anfang 2023 gab es noch 36.414 Fälle von gerichtlichen Vertretungen (als Ersatz für ehemalige Sachwalterschaften), was bedeutet, dass die Zahl der gerichtlichen Vertretungen um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist. Unter den ehemaligen Sachwalterschaften gibt es noch ca. 7.000 Fälle, in denen nach altem Recht eine gerichtlich bestellte Vertreter\*in ausgewählt wurde und die bis spätestens 31. Dezember 2023 (nach neuem Recht) neu bewertet werden müssen.

Da gesetzliche Erwachsenenvertretungen ebenso wie gerichtliche Vertretungen ohne Rücksprache mit der betroffenen Person bestellt werden (die nur das Recht auf Widerspruch hat, da sie oft nicht mehr ausüben kann), ist die Zahl der Vertretungen, die ohne die unabhängige Entscheidung von Menschen mit Behinderungen bestellt wurden, sogar gestiegen.

Die Gesamtzahl der fremdbestimmten - gesetzlichen und gerichtlich bestellten - Erwachsenenvertretungen ist im Vergleich zu den früheren Sachwalterschaften um etwa 5 % gestiegen. Einer der wichtigsten Gründe dafür ist, dass es für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Lernschwierigkeiten immer noch zu wenig Unterstützung seitens des Bundes, der Länder und der Gemeinden gibt, um ohne

---

<sup>55</sup> Vgl. <https://vertretungsnetz.at/aktuell/erwachsenenschutzgesetz-inklusion-nur-auf-dem-papier>  
Letzter Zugriff: 10.05.2023.

Erwachsenenvertretung auszukommen. Die Länder<sup>56</sup> sind zwar für die Sozial- und Behindertenhilfe zuständig, aber es gibt große Widerstände, wenn es um die Unterstützung bei der unterstützten Entscheidungsfindung geht. Ein starker Ausbau von Sozialarbeit, Peer-Beratung, Assistenz usw. ist absolut notwendig. Die fehlende Unterstützung bei der Entscheidungsfindung hat zur Folge, dass die Gerichte gezwungen sind, eine Vertretung selbst für Personen anzuordnen, die ihre Angelegenheiten selbst regeln könnten, wenn sie nur über angemessene Unterstützung verfügen würden.

Erforderlich sind vor allem das uneingeschränkte Engagement aller verantwortlichen Parteien und Akteur\*innen für die Umsetzung der UN-BRK, sowie die Bereitstellung ausreichender Mittel und Ressourcen, um Unterstützungsdienste zu schaffen, die den Bedürfnissen und dem Bedarf der Menschen entsprechen.

## **Para 27: Trainings und Schulungen**

Vor Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutzgesetzes hat die Justizverwaltung gemeinsam mit den Erwachsenenschutzvereinen Schulungen zum neuen Gesetz und in der Folge zur Wahrung der Selbstbestimmung für Gerichte, richterliches und nichtrichterliches Personal sowie für Verwaltungsmitarbeiter\*innen angeboten. Die Informations- und Schulungsveranstaltungen wurden durch Tagungen ergänzt.

Seither bieten die Erwachsenenschutzvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationsveranstaltungen und Schulungen an.<sup>57</sup> Der Umfang richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln des Justizministeriums und müsste mit deutlich mehr Mitteln und Personal ausgeweitet werden, um das Gesetz in der Praxis effektiver zu machen.

Es gibt keine österreichweiten Schulungen für Verwandte und Erwachsenenvertreter\*innen, um die Intention des Gesetzes in die Praxis umsetzen zu können, da Selbstbestimmung und unterstützte Entscheidungsfindung vielfach noch Anleitung brauchen.

In vielen Bereichen besteht ein laufender Fortbildungsbedarf, der derzeit nicht ausreichend gedeckt zu sein scheint. Dies gilt unter anderem für Richter\*innen, für Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendwohlfahrt (in Bezug auf Eltern von Kindern mit Behinderungen), Mitarbeiter\*innen von Behörden (in Bezug auf die Erwachsenensozialarbeit und die Manuduktions- bzw. Aufklärungspflicht), Mitarbeiter\*innen von Banken und Kreditinstituten, Ärzt\*innen, Krankenhauspersonal und auch für die Politik\*innen.

---

<sup>56</sup> Es wurde berichtet, dass die Situation im Land Niederösterreich besonders schlimm ist.

<sup>57</sup> Vgl. Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG), § 4

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000293>  
Z Letzter Zugriff 10.05.2023.

## **Empfehlungen:**

**Garantieren Sie den deutlichen bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen zur Verwirklichung der unterstützten Entscheidungsfindung und setzen sie geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Bundesländer und Gemeinden ihre diesbezügliche Verantwortung als Zuständige für die Sozial- und Behindertenhilfe entsprechend wahrnehmen.**

**Intensivieren Sie deutlich laufende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur neuen rechtlichen Situation und deren Hintergründe in allen relevanten Bereichen, insbesondere für Richter\*innen, Mitarbeiter\*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Eltern mit Behinderungen, Beschäftigte in Verwaltungsbehörden in Bezug auf Erwachsenensozialarbeit und die Manuduktionspflicht, Mitarbeiter\*innen von Banken und Kreditinstituten, Ärzt\*innen, das Personal in Krankenhäusern sowie politische Entscheidungsträger\*innen. Erhöhen sie die Verbindlichkeit zur Teilnahme an derartigen Angeboten bei den relevanten Berufsgruppen.**

**Stellen Sie die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zur Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene bedarfsgerecht zur Verfügung.**

## **Art. 13 Zugang zum Recht**

### **Para 28: Verfahrensbezogene Vorkehrungen**

Grundsätzlich haben gehörlose Menschen in einem Verfahren ein Anrecht auf eine\*n Gebärdensprachdolmetscher\*in. Sie haben jedoch kein Recht sich den\*die Dolmetscherin auszusuchen, sondern diese\*r wird von Gericht bestellt. Außerdem wird in der Praxis von den Gerichten nur ein\*e Dolmetscher\*in bestellt. Dies führt bei mehrstündigen Verhandlungen zu einem massiven Qualitätsverlust bei der Dolmetschleistung (mehr Fehler), weil der\*die Dolmetscher\*in keine Pausen machen kann, obwohl die Tätigkeit des Dolmetschens dies verlangt, um die Konzentration halten zu können.

Die physische Zugänglichkeit der Gerichtsgebäude, ist wie aus der Antwort des Staates ersichtlich, nicht in allen Fällen gegeben.<sup>58</sup> Dazu sei angemerkt, dass auch die Überprüfung der Angaben des Staates schwierig ist, da der auf der Homepage des Justizministeriums veröffentlichte Etappenplan seit 2016 nicht mehr aktualisiert wurde.

---

<sup>58</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, S. 53f.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass es keine Gerichtsurteile in einfacher Sprache gibt, und nur in wenigen Bundesländern (z.B. Oberösterreich) Bescheide in einfacher Sprache ausgestellt werden. Weiters fehlt es an Angeboten in Brailleschrift.

### **Empfehlung:**

**Treffen Sie entsprechende Vorkehrungen um einen umfassend barrierefreien Zugang zu allen Gerichtsgebäuden und offiziellen Dokumenten zu ermöglichen.**

## **Art. 14 Freiheit und Sicherheit der Person**

### **Para 29: Rechtsvorschriften**

Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen bieten das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz. Dementsprechend können Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen<sup>59</sup> nur dann ohne ihre Zustimmung in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, wenn sie das Leben von sich selbst oder anderen ernsthaft gefährden und es keine alternativen Maßnahmen gibt. Um wiederholte Unterbringungen zu vermeiden, bedarf es eines dynamischen, an den gesellschaftlichen Bedarfen orientierten Ausbaus sozialpsychiatrischer Unterstützungssysteme. Über die Novellierung des Unterbringungsgesetzes<sup>60</sup> hinausgehende Maßnahmen systematischer und umfassender Überprüfungen von Gesetzesbestimmungen, einschließlich Änderungen der Zulässigkeitskriterien, ist der Zivilgesellschaft nichts bekannt.

### **Para 30: Oviedo-Konvention**

Österreich ist der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde in Bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin, und folglich auch dem Zusatzprotokoll nicht beigetreten<sup>61</sup>.

### **Empfehlung:**

**Stellen Sie sicher, dass sozialpsychiatrische Hilfs- und Unterstützungsleistungen flächendeckend gemeindenah zur Verfügung**

---

<sup>59</sup> An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die genannten Gesetze, insbesondere das Heimaufenthaltsgesetz, eine diskriminierende Sprache verwenden, so ist etwa von "geistig behindert" die Rede. Vgl. Heimaufenthaltsgesetz § 4.2.

<sup>60</sup> Siehe hierzu [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1527/fname\\_1452595.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/1527/fname_1452595.pdf) Letzter Zugriff: 24.04.2023

<sup>61</sup> Siehe <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=164> Letzter Zugriff: 05.04.2023.



**stehen, damit Unterbringungen in der Psychiatrie verringert werden können.**

## **Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

### **Para 31: Freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

Mit 1. Juli 2015 ist die Anwendung von Netzbetten per Erlass des Gesundheitsministeriums verboten worden.<sup>62</sup> Die negativen Befürchtungen, dass das Verbot von Netzbetten zu einem Anstieg von Fixierungen führen könnte, haben sich nach Angaben der Patientenanwaltschaft nicht bestätigt.<sup>63</sup> So blieb der Anteil der Unterbringungen, bei denen es zu einer Gurtfixierung kam unverändert, obwohl bei 14,3% aller Unterbringungen auf Netzbetten ersatzlos verzichtet worden war. Obwohl die Gesamtdauer aller Beschränkungen im Vergleich zum Zeitraum vor dem 1. Juli 2015 um 55,3 % gesunken ist, ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unter bestimmten Umständen weiterhin zulässig.

### **Para 32: Intergeschlechtliche Kinder**

Es gibt hierzu keine generelle Regelung, eine klar festgelegte Richtsatzdefinition in der Einschätzungsverordnung fehlt. Dies liegt an der Vielfalt der Diagnosen, sowie deren individuell sehr unterschiedlichen Ausprägungen.

Genauere Operationszahlen sind nicht bekannt, insgesamt ist aber davon auszugehen, dass diese abnehmen bzw. bei unklarer Situation eine Operation ins einwilligungsfähige Alter verschoben wird. Der klinische Alltag zeigt, dass es an speziell geschultem Personal und auch an der nötigen Finanzierung fehlt. In Österreich erfolgt die Betreuung in Kooperation mit der Kinderklinik und der MedUni Wien. Im extramuralen Bereich gibt es eine einzige professionelle Beratungsstelle, mit speziell auf Variation der Geschlechtsentwicklung spezialisierten Therapeut\*innen. Diese Beratungsstelle wird derzeit über Spenden finanziert.

### **Para 33: Fachausschuss gegen Folter**

Eine Empfehlung des Fachausschusses gegen Folter, die auch für Menschen mit Behinderungen relevant ist, betrifft das Sicherstellen eines effektiven Follow-ups und die Implementierung der Empfehlungen der Volksanwaltschaft, welche im Rahmen

---

<sup>62</sup> Siehe hierzu <https://www.behindertearbeit.at/wp-content/uploads/bmg-erlass-netzbetten2014.pdf>  
Letzter Zugriff 13.04.2023.

<sup>63</sup> Vgl. Rappert/Gschaider: Auswirkungen der Abschaffung der Netzbetten in der Wiener Psychiatrie, ÖZPR 2020/64, Heft 4, S. 114 f.

der Monitoring-Aktivitäten formuliert werden.<sup>64</sup> Information über konkrete Maßnahmen, die gezielt zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen des Fachausschusses verabschiedet wurden, sind nicht verfügbar.

Weiter wurde vom Fachausschuss empfohlen, angemessene medizinische und psychosoziale Versorgung für Personen mit psychischen Erkrankungen, denen die Freiheit entzogen ist, bereitzustellen.<sup>65</sup> Aufgrund der von der Volksanwaltschaft als unzureichend beanstandenden psychiatrischen Versorgungssituation müssen solche Maßnahmen jedoch als dringend notwendig erachtet werden. So herrscht in Justizvollzugsanstalten Mangel an geschultem Personal, offene Stellen müssen teilweise unbesetzt bleiben und selbst akut-psychiatrische Insassen können fallweise nur unzureichend versorgt werden.<sup>66</sup>

Das seit 2004 geltende, und 2017<sup>67</sup> geänderte Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz) regelt unter welchen Voraussetzungen, und vom wem Freiheitsbeschränkung angewendet werden dürfen.<sup>68</sup> Zusätzliche, über dieses Gesetz hinausgehende Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zwangsmaßnahmen nur als letztes zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden<sup>69</sup> sind zur Zeit nicht bekannt.

## **Empfehlungen:**

**Stellen Sie sicher, dass in sämtlichen Einrichtungen, in denen freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Anwendung kommen können, standardisierte Deeskalationskonzepte implementiert werden.**

**Stellen Sie zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen eine Aus- und Fortbildungspflicht in deeskalierenden Maßnahmen für das gesamte Personal, zumindest aber für Berufsgruppen mit Patient\*innen- bzw. Bewohner\*innenkontakt sicher.**

---

<sup>64</sup> Vgl. CAT/C/AUT/CO/6, para 15

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1350959/1930\\_1465394169\\_q1601237.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1350959/1930_1465394169_q1601237.pdf) Letzter Zugriff: 02.03.2023.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., para 29a.

<sup>66</sup> Vgl. Volksanwaltschaft: Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2021), S. 133ff. [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv\\_2021\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv_2021_bf-1.pdf) Letzter Zugriff: 01.03.2023.

<sup>67</sup> Seit 2017 umfasst der Anwendungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes auch Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, siehe hierzu Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes in BGBl. I Nr. 59/2017 Art. 12 [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2017\\_I\\_59/BGBLA\\_2017\\_I\\_59.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_59/BGBLA_2017_I_59.html) Letzter Zugriff: 02.03.2023.

<sup>68</sup> Vgl. Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), § 4,5.

<sup>69</sup> Vgl. CAT/C/AUT/CO/6, para 41.

## **Art. 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

### **Para 34: Präventions- und Schutzmaßnahmen**

Mit der 2019 veröffentlichten Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“<sup>70</sup> lagen erstmals aktuelle Daten zu Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen in Österreich vor.<sup>71</sup> Auf dieser Datenbasis identifizierten die Autorinnen der Studie Risiko- und Schutzfaktoren, und leiteten Maßnahmen zur Gewaltprävention und zur Unterstützung von betroffenen Personen ab.<sup>72</sup> Die Studie betont u.a. die Wichtigkeit einer gendersensiblen Perspektive bei der Prävention und Aufarbeitung von Gewalterfahrungen und den hohen Handlungsbedarf bezüglich sexueller Gewalt.<sup>73</sup> Auch unterstreicht sie die Bedeutung einer, an der Konvention – an Partizipation, Selbstbestimmung, Empowerment und Chancengleichheit – orientierten Organisationskultur für den Gewaltschutz in Einrichtungen.<sup>74</sup> Die Ergebnisse der Studie wurden in einer Broschüre in Leichter Sprache zusammengefasst.<sup>75</sup> Eine entsprechende Studie, die sich mit Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen außerhalb von Einrichtungen beschäftigt gibt es nicht.

Über die Einführung von Dokumentationsstandards für die Früherkennung von Gewalt an Menschen mit Behinderungen ist nichts bekannt. Die Strafprozessordnung sieht zwar bestimmte Verfahrensrechte für besonders schutzbedürftige Opfer – unter welche nach Einzelfallprüfung auch Menschen mit Behinderungen fallen können – vor, jedoch entsprechen diese nicht den staatlichen Verpflichtungen nach Art. 13 UN-BRK, Menschen mit Behinderungen durch verfahrensbezogene Vorkehrungen einen gleichberechtigten und wirksamen Zugang zum Recht zu gewährleisten.<sup>76</sup> Menschen mit Behinderungen stehen, wie auch Menschen ohne Behinderungen Entschädigungen nach dem Verbrechensofergesetz zu.

---

<sup>70</sup> Mayrhofer et al.: Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen (2019) <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> Letzter Zugriff: 20.02.2023.

<sup>71</sup> Als Reaktion auf einen im Jahr 2014 im Nationalrat einstimmig angenommenen parlamentarischen Entschließungsantrag wurde das Sozialministerium mit der Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zum Thema „Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“ beauftragt.

<sup>72</sup> Vgl. Mayrhofer et al., S. 453-470.

<sup>73</sup> Vgl. ebd., S. 32f.

<sup>74</sup> Vgl. ebd., S. 34.

<sup>75</sup> Siehe <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=762> Letzter Zugriff: 20.02.2023.

<sup>76</sup> Vgl. Strafprozessordnung (StPO), § 66a

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> Letzter Zugriff 27.02.2023.

## **Para 35: Nationaler Präventionsmechanismus**

Artikel 16 (3) UN-BRK<sup>77</sup> wird durch die Arbeit der österreichischen Volksanwaltschaft umgesetzt. Die Volksanwaltschaft geht dem verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ nach. Dieser Auftrag gründet sich auf dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), sowie auf der Behindertenrechtskonvention. Die Arbeit der 6 zuständigen Kommissionen umfasst in diesem Zusammenhang den (in den meisten Fällen unangekündigten) Besuch und die Kontrolle von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.<sup>78</sup> Im Jahr 2021 wurden österreichweit 83 Einrichtungen besucht.<sup>79</sup> Die Ergebnisse ihrer Arbeit sowie entsprechende Empfehlungen stellt die Volksanwaltschaft jährlich in einem Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat vor. In Bezug auf die Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen weist die Volksanwaltschaft auf die Bedeutung einer umfassenden Strategie zur De-Institutionalisierung hin; ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft spielt in der Gewaltprävention eine wichtige Rolle.<sup>80</sup>

### **Empfehlung:**

**Treffen Sie entsprechende Maßnahmen zur Entwicklung von Dokumentationsstandards für die Früherkennung von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, vor allem in institutionellen Settings. Hierbei ist die volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen sicher zu stellen. Zudem sollte die Strafprozessordnung dergestalt geändert werden, dass Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalttaten geworden sind einen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen haben, um im Einklang mit Artikel 13 UN-BRK ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme zu erleichtern.**

---

<sup>77</sup> Er sieht eine wirksame Überwachung aller Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen durch unabhängige Behörden vor.

<sup>78</sup> Siehe zum Mandat der Volksanwaltschaft: Volksanwaltschaft: Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2022), S. 13 und 100f.

[https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv\\_2021\\_bf-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/32cb0/pb-45-praeventiv_2021_bf-1.pdf) Letzter Zugriff: 16.02.2023.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., S. 100.

<sup>80</sup> Vgl. ebd., S. 111ff.; Siehe auch Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss, S. 16.

## **Art. 17 Schutz der Unversehrtheit der Person**

### **Para 36: Zwangssterilisation und -kastration**

Grundsätzlich ist eine Zwangssterilisation nach dem Strafgesetzbuch verboten und strafbar. Bei einer Sterilisation gilt allgemein Folgendes: Ist ein\*e Patient\*in nach Einschätzung einer Ärzt\*in im konkreten Fall entscheidungsfähig (die Entscheidungsfähigkeit wird von der Ärzt\*in festgestellt) und hat das 25. Lebensjahr vollendet, so kann nur der\*die Patient\*in selbst nach entsprechender Aufklärung in eine Sterilisation einwilligen.<sup>81</sup> Wird sie als nicht entscheidungsfähig erachtet, bedarf es für die Sterilisation der Zustimmung einer Erwachsenenvertreter\*in (oder Vorsorgebevollmächtigten), deren Wirkungsbereich diese Angelegenheit umfasst.<sup>82</sup> Eine stellvertretende Zustimmung zu einer Sterilisation (oder Kastration) darf aber nur dann erfolgen, wenn sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen besteht; zusätzlich zu der Zustimmung der Vertreter\*in bedarf es einer gerichtlichen Genehmigung.<sup>83</sup> Ein Eingriff ist immer nur dann zulässig, wenn die Sterilisation im gesundheitlichen Interesse der Person selbst liegt und keine weniger eingriffsintensiven Möglichkeiten im konkreten Fall vorhanden sind, um eine Schwangerschaft zu verhindern. Seit Juli 2018 muss im Falle einer geplanten Zustimmung der Vertreter\*in zudem zwingend der örtlich zuständige Erwachsenenschutz-Verein zur Vertretung der betroffenen Person im Verfahren bestellt werden. Das Gericht hat weiters zwei voneinander unabhängige Sachverständige beizuziehen.

Ob das neue auf die Einwilligung bezogene Recht (das 2. Erwachsenenschutzrecht ist seit Juli 2018 in Kraft) ungewollte Sterilisationen verhindern hilft, lässt sich aktuell noch nicht abschätzen. Über barrierefrei zugängliche Informationen zur Rechtslage bezüglich Sterilisation bzw. zu Sterilisationsverfahren und die entsprechenden Protokolle ist derzeit nichts bekannt.

Der Österreichische Behindertenrat bekommt jedoch Rückmeldungen, dass es auch in Österreich nach wie vor vorkommt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sterilisiert werden – dies mitunter auch gegen ihren Willen. Berichten zufolge werden ihnen oftmals (vor allem in Heimen) ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung Verhütungsmittel verabreicht, die zwar keine Sterilisation darstellen, aber gleichwohl einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit.

Obgleich die Erwachsenenschutz-Vereine seit der Reform 2018 obligatorisch in jedem Verfahren als Rechtsbeistand zu bestellen sind, und das Gericht immer seine Genehmigung erteilen muss, kommt es nur zu sehr wenigen Verfahren, in denen die Erwachsenenschutz-Vereine mit dieser Rolle beauftragt werden. Dies lässt jedenfalls

---

<sup>81</sup> Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 252 Abs. 1  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000162>  
2 Letzter Zugriff: 22.02.2023.

<sup>82</sup> Vgl. ebd., § 253 Abs. 1.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., § 255 Abs. 1 & 2.

vermuten, dass nur wenige Fälle einer geplanten Sterilisation tatsächlich an das Gericht herangetragen werden und entsprechende Eingriffe in aller Regel ohne Befassung des Gerichts (und der Erwachsenenschutz-Vereine) weiterhin erfolgen. Die vermutete Dunkelziffer wird weiterhin als hoch eingeschätzt, zumal hier noch immer ein Informationsdefizit bei Angehörigen und Ärzt\*innen vorliegen dürfte und entsprechende barrierefreie Aufklärungsmaßnahmen, ebenso wie Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen mit Behinderungen zum Thema Sexualität-Verhütung-Selbstbestimmung fehlen.

### **Empfehlungen:**

**Entwickeln Sie unter wirksamem Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen geeignete Maßnahmen, um den barrierefreien Zugang zu altersentsprechender und zeitgemäßer – sprich über heteronormative Geschlechterverhältnisse hinausgehende – Bewusstseinsbildung und Aufklärung über die Themen Partnerschaft, Liebe und Sexualität für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige bundesweit zu gewährleisten.**

**Entwickeln Sie verpflichtende Richtlinien für Krankenanstalten und Heime zur barrierefreien und umfassenden Beratung in Bezug auf Sterilisation und deren Folgen.**

## **Art. 19 Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft**

### **Para 37: Unterstützungsmaßnahmen**

Der Staat gibt in seiner Beantwortung keine präzisen und umfassenden Informationen zu wirksamen Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Ausmaß an Geldmitteln für die Ausübung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt wird.<sup>84</sup> Zahlungen von Familienbonus Plus<sup>85</sup>, Sozialhilfe und Pflegegeld sind auf jeden Fall nicht als derartige Maßnahmen zu qualifizieren.

Gerade im Bereich Persönliche Assistenz stellt das Fehlen einheitlicher, bundesländer- und Assistenzbereiche übergreifender Regelungen ein großes Problem hinsichtlich der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen dar. Umso mehr ist das Pilotprojekt Persönliche Assistenz, dessen Start in Salzburg, Tirol und Vorarlberg für

---

<sup>84</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, S. 65-69.

<sup>85</sup> Beim Familienbonus Plus handelt es sich um einen Steuerabsetzbetrag, der Personen zusteht, die in Österreich steuerpflichtig sind und für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen. Siehe hierzu <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html> Letzter Zugriff 06.04.2023.

den Sommer 2023 erwartet wird, sowie die entsprechende Richtlinie<sup>86</sup> zu begrüßen. Während die Vereinheitlichung für die Persönliche Assistenz in Beruf und Freizeit, sowie die Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen auf Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einen Schritt in die richtige Richtung darstellen, gibt es auch noch Verbesserungsbedarf. Dieser betrifft unter anderem die Altersbegrenzungen nach unten und oben.<sup>87</sup> Wichtig wäre es außerdem, dass sich alle Bundesländer an dem Pilotprojekt beteiligen, um so eine flächendeckende Vereinheitlichung zu erreichen.

Zum Bereich der Sozialhilfe ist anzumerken, dass im Jahr 2019 ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz verabschiedet wurde, das die Mindestsicherung ersetzt hat. Seitdem gibt es nicht mehr ein Mindestmaß an finanzieller Unterstützung, stattdessen sind Höchstsätze definiert. Diese Höchstsätze liegen jedoch deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle. Da viele Menschen mit Behinderungen Sozialhilfe beziehen, resultiert aus der geringen Sozialhilfe eine große Armut unter Menschen mit Behinderungen.

### **Para 38: Europäische Struktur- und Investitionsfonds**

In der Beantwortung des Staates werden v.a. Angaben zur Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union für Projekte für Jugendliche, die von Ausgrenzung zum Arbeitsmarkt betroffen sind, gemacht. Auf die Verwendung dieser Mittel für persönliche Assistenz oder für die Unterstützung der De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen wird nicht eingegangen<sup>88</sup>. Wohl auch deswegen, weil sowohl in Tirol<sup>89</sup> als auch in Oberösterreich<sup>90</sup> Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Renovierung und den Neubau von mehreren aussondernden Behinderteneinrichtungen verwendet wurden. Dies steht in krassen Widerspruch zu den staatlichen Verpflichtungen, zu denen sich Österreich (und auch die Europäische Union) als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention bekennt bzw. bekannt hat,<sup>91</sup> sowie zu der im Rahmen der Verwendung der ELER-Gelder von Österreich

---

<sup>86</sup> Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2023) [https://www.bizeps.or.at/wp-content/uploads/2023/03/Richtlinie\\_Persoeliche\\_Assistenz.pdf](https://www.bizeps.or.at/wp-content/uploads/2023/03/Richtlinie_Persoeliche_Assistenz.pdf) Letzter Zugriff 03.05.2023.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., S. 9: Anspruch haben nur Menschen mit Behinderungen zwischen 15 und 65 Jahren.

<sup>88</sup> Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs, S. 70.

<sup>89</sup> Siehe hierzu <https://www.bizeps.or.at/behindertenorganisationen-bringen-wegen-missbraeuchlicher-verwendung-von-eu-mitteln-zweite-beschwerde-gegen-oesterreich-ein/> Letzter Zugriff 06.04.2023.

<sup>90</sup> Siehe hierzu <https://www.bizeps.or.at/eu-strukturfonds-werden-in-oesterreich-zur-aussonderung-von-menschen-mit-behinderungen-verwendet/> Letzter Zugriff: 06.04.2023.

<sup>91</sup> Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr.5 zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gesellschaft des UN-Fachausschusses, CRPD/C/GC/5 (2017), S. 9-13 <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/328/87/PDF/G1732887.pdf?OpenElement> Letzter Zugriff: 06.04.2023.



selbst gesetzten Priorität der sozialen Inklusion.<sup>92</sup> In den beiden Fällen der missbräuchlichen Verwendung von Mitteln des EU-Strukturfonds hat Selbstbestimmtes Leben Österreich (SLIÖ) und das Europäische Netzwerk für Selbstbestimmtes Leben (ENIL) eine offizielle Beschwerde gegen Österreich bei der EU-Kommission eingereicht.<sup>93</sup>

### **Para 39 (a): Datenmangel**

Wie die Antwort des Staates zeigt, gibt es weder präzise und umfassenden Informationen zu der Anzahl der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen in Österreich noch zu der Anzahl der Menschen, die in diesen Wohnheimen leben.

### **Para 39 (b): Wohnhäusern für Senior\*innen**

Es gibt in Österreich keine genauen Zahlen dazu, wie viele Menschen mit Behinderungen in Wohnhäusern für Senior\*innen untergebracht sind. Berichte der Volksanwaltschaft zeigen aber, dass in Österreich tatsächlich Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren in Pflegehäusern leben, weil Behinderteneinrichtungen üblicherweise nicht auf die Versorgung von Bewohner\*innen mit intensivem Pflegebedarf ausgerichtet sind, und kaum über durchgehend beschäftigtes Pflegefachpersonal verfügen.<sup>94</sup> Deren Konzepte sind jedoch auf hochaltrige und demenzkranke Personen ausgerichtet und bieten kein geeignetes Lebensumfeld für wesentlich jüngere Menschen. Der Staat ist also dringend aufgefordert eine verlässliche Datenlage zu schaffen und entsprechende Maßnahmen zu setzen, um jungen Menschen mit Behinderungen entsprechend ihres eigenen Willens eine angemessene Betreuung und somit ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

### **Empfehlungen:**

**Setzen Sie umfassende und systematische Maßnahmen zur De-Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gesellschaft. Greifen Sie hierbei auch auf die Leitlinien des UN-Fachausschusses zur De-Institutionalisierung<sup>95</sup> zurück, die der**

---

<sup>92</sup> Vgl. Factsheet zum österreichischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2022, S. 3 [https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/2c4ce653-506d-4569-8c93-1cee13c1c6fd\\_de?filename=rpd-factsheet-austria\\_de\\_0.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/2c4ce653-506d-4569-8c93-1cee13c1c6fd_de?filename=rpd-factsheet-austria_de_0.pdf) Letzter Zugriff 06.04.2023.

<sup>93</sup> Vgl. Fußnote 89 und 90.

<sup>94</sup> Siehe hierzu Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat (2014), S. 31 [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/III/154/imfname\\_401787.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/III/154/imfname_401787.pdf) Letzter Zugriff 19.04.2023.

<sup>95</sup> Siehe hierzu CRPD/C/5: Guidelines on deinstitutionalization, including in emergencies (2022) <https://www.ohchr.org/en/documents/legal-standards-and-guidelines/crpd-c5-guidelines-deinstitutionalization-including> Letzter Zugriff: 04.04.2023.



**Unterstützung von Staaten im Prozess der De-Institutionalisierung und bei der Gewährleistung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft dienen.**

**Setzen Sie entsprechende Maßnahmen um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen, und junge Menschen mit Behinderungen im Besonderen nicht weiter in Einrichtungen für Senior\*innen untergebracht werden.**

## **Art. 20 Persönliche Mobilität**

### **Para 40: Mobilitätzuschüsse**

Auf Bundesebene bezuschusst das Sozialministerium Anpassungen und Umrüstungen von Kraftfahrzeugen für „die Erleichterung der selbstbestimmten Fortbewegung im Alltag, insbesondere auf dem Weg zum Arbeitsplatz“<sup>96</sup>. Weiters sind in der Richtlinie Mobilitätzuschüsse, Förderungen zur Anschaffung von Assistenzhunden und sonstige Mobilitätsförderungen vorgesehen. Gemeinsam ist all diesen Förderungen jedoch, dass sie nur jenen Personen offenstehen, die in Beschäftigung oder Berufsausbildung stehen. Außerdem besteht auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch, daher kann ein Versagen der Förderung nicht eingeklagt werden. Dementsprechend sind die Förderungen auch von der Verfügbarkeit von Budgetmitteln abhängig. Momentan lässt sich nicht vorhersagen, wie sich die Höhe der budgetären Mittel, die für diesen Förderungen vorgesehen sind, in den nächsten Jahren entwickeln wird.

Sechs Bundesländer<sup>97</sup> haben zudem eigene Förderschienen für die Bezuschussung einer Adaptierung von Personenkraftwagen. Diese variieren jedoch – sowohl untereinander als auch im Vergleich zur Förderung auf Bundesebene – hinsichtlich der Zuschusshöhe, der Zuschussvoraussetzungen und der Art der bezuschussten Umbauten sehr. Folglich ist ein gleichberechtigter Zugang zu staatlichen Zuschüssen für die Adaptierung von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen nicht gegeben.

### **Empfehlung:**

**Unternehmen Sie legislative Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen auch unabhängig von einer etwaigen Beschäftigung/Ausbildung/Jobsuche Anspruch auf einen Zuschuss für die Anpassung und Umrüstung eines Kraftfahrzeugs haben, und – im Einklang**

---

<sup>96</sup> Richtlinie Mobilitätsförderungen zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022), [https://www.sozialministeriumservice.at/Downloads/13\\_RL\\_Mobilitaetsfoerderungen\\_1.11.2022.pdf](https://www.sozialministeriumservice.at/Downloads/13_RL_Mobilitaetsfoerderungen_1.11.2022.pdf)  
Letzter Zugriff: 20.02.2023.

<sup>97</sup> Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien.

**mit Artikel 20 UN-BRK – somit ihre persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sichergestellt wird.**

## **Art. 24 Bildung**

### **Para 41: Inklusive Bildung**

Es stehen keine detaillierten Informationen über das Ausmaß an bereitgestellten Budgetmitteln, um Kindern auf Basis ihrer individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen bieten und so den gleichberechtigten Zugang zu (inklusive) Bildung im allgemeinen Bildungssystem ermöglichen zu können, zur Verfügung. Im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist festgelegt, dass maximal 2,7 Prozent (450. Millionen €) der Pflichtschulkinder mit Behinderungen und speziellem Förderbedarf zusätzliche Ressourcen vom Bund erhalten.<sup>98</sup> In der Praxis haben aber bereits 5,1 % der Pflichtschüler\*innen einen derartigen Förderbedarf.<sup>99</sup> Die Kosten für zusätzliches Personal müssen die Länder aufbringen. Weil es keine zusätzlichen Ressourcen gibt, wird in Wien die Bewilligung eines elften und zwölften Schuljahres für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den meisten Fällen abgelehnt.<sup>100</sup>

Im Allgemeinen fehlt der politische Wille zur Umsetzung eines umfassend inklusiven Bildungssystem in Österreich. So wurden etwa die inklusiven Modellregionen in Tirol, der Steiermark und Kärnten, welche im NAP 2012–2020 installiert worden sind, mit dem Regierungswechsel 2017 gestoppt und auch nicht auf das übrige Bundesgebiet ausgeweitet. Auch der Rechnungshof kritisiert in seinem Bericht von 2019 die mangelnde Umsetzung von inklusiven Konzepten.<sup>101</sup>

Doch auch mit dem NAP 2022–2030 wird es mit den darin vorgesehenen Maßnahmen bis 2030 kein inklusives Bildungssystem in Österreich geben: Obwohl dies das erklärte Ziel des Kapitels Bildung darstellt, stehen für keine der 31

---

<sup>98</sup> Vgl. Petition Inklusive Bildung Jetzt, 63/PET 1 von 5 vom 27.05.2021 (XXVII. GP) [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/PET/63/imfname\\_979935.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/PET/63/imfname_979935.pdf) Letzter Zugriff am 08.05.2023 bzw. APS Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, Höchste Belastung in schwierigen Zeiten (03/2021), S. 3.

<sup>99</sup> Vgl. Statistik Austria: Bildung in Zahlen (2022), S. 195 [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/325/Bildung\\_in\\_Zahlen\\_20\\_21\\_Tabellenband.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/325/Bildung_in_Zahlen_20_21_Tabellenband.pdf) Letzter Zugriff 28.04.2023.

<sup>100</sup> Siehe hierzu Österreichischer Behindertenrat: Stellungnahme zur Bürgerinitiative „Recht auf Bildung für ALLE Kinder – Recht auf ein 11. und 12. Schuljahr für Kinder mit Behinderung“ (2023) <https://www.behindertenrat.at/2023/01/stellungnahme-des-oesterreichischen-behindertenrates-zur-buergerinitiative-betreffend-recht-auf-bildung-fuer-alle-kinder-recht-auf-ein-11-und-12-schuljahr-fuer-kinder-mit-behinderung/#:~:text=Gesetzlich%20geregelt%20ist%2C%20dass%20Jugendliche,um%20eine%20Beantragung%20zu%20bem%C3%BChen.> Letzter Zugriff 28.04.2023.

<sup>101</sup> Bericht des Rechnungshofes Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem? (2019), S. 11f. [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Inklusiver\\_Unterricht.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Inklusiver_Unterricht.pdf) Letzter Zugriff 28.04.2023.

Maßnahmen eigene Budgetmittel zur Verfügung.<sup>102</sup> Auch kommt Inklusion nur in jenen Fällen zur Sprache, wo es um die Erreichung von vorab festgelegten Lerninhalten und Bildungszielen der jeweiligen Schularten geht.<sup>103</sup> <sup>104</sup> Somit werden Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Behinderungen, die durch psychosoziale Beeinträchtigungen entstehen, von Bildungsmöglichkeiten nach der Pflichtschulzeit weiterhin weitgehend ausgeschlossen. Einem Rundschreiben des Bildungsministeriums folgend erhalten nur Schüler\*innen mit einer körperlichen Behinderung ab einer Pflegegeldstufe 5 beim Besuch einer Bundesschule Persönliche Assistenz. Das diese Regelung diskriminierend ist, hat nun das bisher erste und einzige Verbandsklage-Urteil juristisch bestätigt.<sup>105</sup> Wie rasch und effektiv die Umsetzung des Urteils seitens des Bildungsministeriums erfolgt, wird sich noch zeigen müssen.

Die Feststellung der Behinderung bzw. des Sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt in Österreich weiterhin nach dem medizinischen Modell von Behinderung. Zudem fehlen national einheitliche Richtlinien. Im Schuljahr 2020/21 hatten 5,1 % aller Pflichtschüler\*innen in Österreich einen Sonderpädagogischen Förderbedarf.<sup>106</sup> Davon werden immer noch 36,4 % in einer der 287 Sonderschulen in Österreich oder in Sonderklassen unterrichtet.<sup>107</sup> Demnach liegt die Inklusionsquote, die alle Schüler\*innen mit Sonderpädagogischen Förderbedarf meint, die integrativ unterrichtet werden, österreichweit bei 63,6 %.<sup>108</sup> Diese Quote hat sich innerhalb der letzten Jahre nur wenig verändert. Wirkliche inklusive Beschulung gibt es derzeit (noch) gar nicht.

Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Lehrer\*innen mit Behinderungen sind der Zivilgesellschaft nicht bekannt. Die vom Bildungsministerium betriebene, und auch auf deren Website verlinkte Informationsplattform [klassejob.at](https://www.klassejob.at), die Lehramtsinteressierte und Quereinsteiger\*innen für den Beruf der Lehrer\*in begeistern soll, spricht Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe nicht an.

Des Weiteren sind keine Informationen über Maßnahmen bekannt, die zur Umsetzung des Ziels für Nachhaltige Entwicklung 4, Ziele 4.5 und 4(a) getroffen wurden.<sup>109</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030, S. 80-95.

<sup>103</sup> Vgl. ebd., S. 84 und 86.

<sup>104</sup> Dies steht jedoch im Gegensatz zum menschenrechtsbasierten Modell von Behinderung, wonach die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Menschen mit Behinderungen – und nicht nur für jene, die fit für das Mainstreaming sind – gelten. Vgl. Theresia Degener: Disability in a human rights context, *Laws* 5, 35 (2016), S. 7.

<sup>105</sup> Siehe [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20230426\\_OTSO200/bildungsminister-muss-persoenliche-assistenz-in-bundesschulen-auf-alle-kinder-und-jugendlichen-mit-behinderungen-ausweiten](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20230426_OTSO200/bildungsminister-muss-persoenliche-assistenz-in-bundesschulen-auf-alle-kinder-und-jugendlichen-mit-behinderungen-ausweiten) Letzter Zugriff: 03.05.2023.

<sup>106</sup> Vgl. Statistik Austria: Bildung in Zahlen (2022), S. 195

<sup>107</sup> Vgl. ebd.

<sup>108</sup> Vgl. ebd.

<sup>109</sup> Auch auf eine entsprechende Anfrage beim dafür zuständigen Bildungsministerium hin, konnten von den zuständigen Ministeriumsmitarbeiter\*innen keine konkreten Maßnahmen genannt werden.

## **Empfehlungen:**

**Setzen Sie Maßnahmen zur Erstellung eines Bundes-Bildungsaktionsplans, sowie von 9 Landes-Bildungsaktionspläne zur Erreichung eines inklusiven Bildungssystems. Stellen Sie sicher, dass diese Pläne unter wirksamen Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen erstellt, sowie wissenschaftlich begleitet werden. Stellen Sie sicher, dass in diesem Zusammenhang Daten erhoben werden, die eine valide Beschreibung der Ausgangssituation und die Begleitung sowie Dokumentation des Entwicklungsprozesses ermöglichen.**

**Nehmen Sie die Arbeit an den inklusiven Modellregionen wieder auf und weiten Sie diese zügig auf ganz Österreich aus. Wenden Sie hierbei auch die Evaluierungsergebnisse und lessons learnt aus dem Bericht des Rechnungshofs an.<sup>110</sup>**

**Stellen Sie sicher, dass keine Schüler\*innen mit Behinderungen mehr in Sonderschulen aufgenommen werden und stellen sie gleichzeitig sicher, dass ausreichend bedarfsgerecht ausgestattete inklusive Plätze in den Regelschulen für Schüler\*innen mit Behinderungen in allen Bundesländern zur Verfügung stehen.**

**Ergreifen Sie geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für Kinder mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen im Bildungswesen landesweit zu beseitigen, und damit Kinder mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung unabhängig von ihrem Wohnort gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen wahrnehmen können.**

## **Art. 25 Gesundheit**

Grundsätzlich besteht eine lückenlose Krankenversicherung in Österreich. Wobei einige Personen, z.B. jene die in einer Tagesstruktur arbeiten, außer in der Unfallversicherung, nur über ihre Angehörigen mitversichert sind (siehe Ausführungen zu Artikel 27).

Weiters sind noch immer viele Gesundheitseinrichtungen nicht umfassend (physisch, kommunikativ, sozial und ökonomisch) barrierefrei. Umso tragischer ist, dass mit dem Gesundheitsreformumsetzungsgesetz aus dem Jahr 2017 die verpflichtende Regelung der Barrierefreiheit in den Gesamtverträgen gestrichen wurde.

Auch müssen einige Menschen mit Behinderungen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit der Gesundheitseinrichtungen bzw. den langen Wartezeiten auf einen Termin bei einer Kassenärzt\*in oder auf ein von der Krankenkassa finanziertes Therapieangebot auf Wahlärzt\*innen ausweichen bzw. die Therapien privat

---

<sup>110</sup> Siehe Fußnote 101.

bezahlen. Da die Kostenrefundierung durch die öffentliche Hand für Wahlärzte oder privat bezahlte Therapien bei weitem nicht kostendeckend ist, ist dies eine enorme finanzielle Belastung für viele Menschen mit Behinderungen. Einige Menschen mit Behinderungen haben gar nicht die erforderlichen finanziellen Mittel und bleiben damit für einige Zeit unversorgt, was oftmals zur Verschlimmerung der Krankheit oder Behinderung führt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die im Gesundheitsbereich tätigen Personen mangelnde Ausbildungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen bzw. Wissen über diese Personengruppe haben. Dadurch kann auch nicht adäquat auf ihre Bedarfe eingegangen werden.

Ein besonders großer Mangel besteht bei der psychiatrischen Versorgung von Erwachsenen und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden Ressourcen in Gesundheitseinrichtungen sowie aufgrund des Mangels an niedergelassenen Fachärzt\*innen. Auch im extramuralen Bereich bestehen große Mängel. Dies hat sich im Zuge der Covid-Pandemie nochmals verschärft.

### **Empfehlungen:**

**Treffen Sie gesetzliche Vorkehrungen, damit die umfassende Barrierefreiheit von Gesundheitseinrichtungen sichergestellt wird.**

**Setzen Sie Maßnahmen damit im Gesundheitsbereich alle Menschen eine gemeindenaher, bedarfsgerechte und leistbare Versorgung erhalten.**

**Garantieren Sie den bedarfsgerechten flächendeckenden Ausbau der Ressourcen im Bereich der psychiatrischen Versorgung (auch von Kindern und Jugendlichen).**

### **Art. 26 Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation**

Die verschiedenen Formen der Rehabilitation (medizinisch, beruflich und sozial) werden in Österreich völlig zersplittert von Bund, Ländern, Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice geleistet. Die Rehabilitationsleistungen hängen von der Ursache der Behinderung und dem Versicherungsstatus der Person ab. Damit kommt es zu einer Ungleichbehandlung von gleichartigen Bedürfnissen.

### **Empfehlung:**

**Treffen Sie gesetzliche Maßnahmen, um einen Rechtsanspruch auf zeitnahe umfassende Rehabilitation unabhängig von der Ursache der**

## **Behinderung und dem Versicherungsstatus zu verankern und um eine bestmögliche Versorgung mit Hilfsmitteln zu gewährleisten.**

### **Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

#### **Para 42: Unterstützungsmaßnahmen**

Vorweg ist zu bemerken, dass in Österreich zwischen arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Menschen unterschieden wird. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit erfolgt rein Anhand von medizinischen Kriterien (oftmals schon direkt nach der Schule). Für Personen die arbeitsunfähig sind, sind die Länder zuständig und für Personen die arbeitsfähig sind der Bund.

Wenn man die Gruppe der arbeitsunfähigen Personen betrachtet, sieht man, dass für sie seit der letzten Staatenprüfung kaum Maßnahmen ergriffen wurden. Sie sind weiterhin in Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keinen Lohn und haben keine eigenständige Sozialversicherung (außer in der Unfallversicherung), was zu einer verstärkten Altersarmut führt.

Dies obwohl die Zivilgesellschaft eine Änderung dieses Zustands seit langem fordert<sup>111</sup> und auch die Volksanwaltschaft 2019 einen Bericht verfasst hat.<sup>112</sup>

Es kann festgestellt werden, dass es keine österreichweit einheitlichen Maßnahmen gibt, um dies zu ermöglichen. Die im NAP 2022-2030 dazu vorgesehenen Maßnahmen<sup>113</sup> wurden noch nicht in Angriff genommen.

Zu der Gruppe der arbeitsfähigen Personen ist anzumerken, dass die Unterstützungsleistungen des Bundes<sup>114</sup> zum größten Teil an die Feststellung eines gewissen Grades der Behinderung knüpfen. Damit werden Personen, die keinen von staatlicher Seite festgestellten Grad der Behinderung haben, von diesen Fördermaßnahmen ausgeschlossen.

Die Maßnahmen des Arbeitsmarktservices sind nicht voll zugänglich für Menschen mit Behinderungen. Dies führt dazu, dass arbeitslose Menschen mit Behinderungen deutlich seltener an Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservices teilnehmen

---

<sup>111</sup> Siehe hierzu Strategische Vorschläge für einen inklusiven Arbeitsmarkt: Umsetzungsvorschläge zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt in Österreich (2019) [https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschlaege\\_2019.pdf](https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/07/strategische-Vorschlaege_2019.pdf) Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>112</sup> Der Bericht fordert die Abschaffung der Einteilung von Menschen mit Behinderung in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige Personen, sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Siehe hierzu Sonderbericht der Volksanwaltschaft: Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung (2019), S. 13 <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c01/Sonderbericht%20MmB%202019%2029.11.19.11> Letzter Zugriff: 24.04.2023.

<sup>113</sup> Vgl. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030 (2022), S. 114f.

<sup>114</sup> Individualförderungen und NEBA-Leistungen. Die Leistungen von NEBA (Netzwerk Berufliche Assistenz) umfassen Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching und Arbeitsassistenz.

als Arbeitslose ohne Behinderungen. Maßnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsungleichgewichts und des Lohngefälles sind bis auf die höhere Lohnkostenförderung für Frauen mit Behinderungen im Rahmen der „InklusionsförderungPlus“<sup>115</sup> nicht bekannt. Ganz allgemein ist zu bemerken, dass es keine spezifischen Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen gibt, die auf die Mehrfachdiskriminierung dieser Personengruppe Rücksicht nehmen.

### **Empfehlungen:**

**Treffen Sie Maßnahmen, damit Jugendliche mit Behinderungen nicht vor Ausschöpfung individueller inklusiver Ausbildungsangebote mit ausreichenden Unterstützungsleistungen und einer damit verbundenen Arbeitserprobung als arbeitsunfähig eingestuft werden.**

**Treffen Sie einerseits Maßnahmen dafür, dass Menschen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen für ihre Tätigkeit kollektivvertraglich entlohnt und sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden und andererseits Maßnahmen, um Unterstützungsstrukturen aufzubauen, die eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.**

## **Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

### **Para 43: Barrierefreies Wählen**

Umfassende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Wahlen für ALLE Personen mit Behinderungen uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, wurden nicht getroffen. Während zum Beispiel Menschen mit Sehbehinderungen mit Hilfe von Schablonen weitestgehend barrierefrei wählen können,<sup>116</sup> sind Wahlen für den Großteil der Menschen mit Behinderungen in Österreich immer noch nur eingeschränkt zugänglich. Zudem gibt es immer noch keine Vorschriften, die die zur Wahl stehenden Parteien verpflichtet, ihre Wahlwerbung und Wahlprogramme barrierefrei zur Verfügung zu stellen.<sup>117</sup>

---

<sup>115</sup> Beschäftigungspflichtige Unternehmen (zumindest 25 Dienstnehmer) bekommen, wenn sie eine Frau mit Behinderungen einstellen, einen Zuschlag von 25%. Bei der Einstellung von Männern mit Behinderungen jedoch nicht.

<sup>116</sup> Wobei es auch hier Schwierigkeiten, etwa bei der Vergabe der Vorzugsstimme gibt. Vgl. Beitrag der Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs zur Landtagswahl in Niederösterreich (2023) <https://www.hilfsgemeinschaft.at/aktuelles/blog/detail/barrierefrei-waehlen> Letzter Zugriff: 31.03.2023.

<sup>117</sup> Solche Vorschriften sind jedoch dringend notwendig, um den Anforderungen der UN-BRK gerecht zu werden, und eine wirkliche Teilhabe und Mitbestimmung am politischen Geschehen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ist der uneingeschränkte Zugang zu Informationen jedoch der Schlüssel zur Ausübung des Wahlrechts.

Positiv hervorzuheben ist das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023.<sup>118</sup> Wahllokale müssen aber nicht nur barrierefrei erreichbar, sondern auch barrierefrei benutzbar sein, über barrierefreie Toiletten und umfassend barrierefreie Wahlkabinen verfügen, umfassende Unterstützungsleistungen angeboten werden.<sup>119</sup> Kritisch anzumerken ist auch, dass die Wahlrechtsreform keine Maßnahmen zur Bereitstellung barrierefreier Wahlinformationen enthält. Barrierefreiheit heißt in Bezug auf Wahlinformationen Leichter Sprache, ÖGS, ÖGS+, digital und/oder in Brailleschrift, sodass allen Menschen ein chancengleicher Zugang zum Wahlrecht gewährleistet wird.

### **Empfehlungen:**

**Stellen Sie sicher, dass ALLE Menschen unabhängig von ihrer Behinderung die entsprechenden Unterstützungsleistungen erhalten, die sie benötigen, um uneingeschränkt barrierefrei und vollumfänglich von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht auf allen Ebenen Gebrauch machen zu können.**

**Entwickeln Sie unter wirksamen Einbezug von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen – insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten – Maßnahmen und Programme zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderungen.**

**Erlassen Sie Vorschriften, die die zur Wahl stehenden Parteien verpflichten, ihre Wahlwerbung und Wahlprogramme in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.**

## **C. Art. 31-33 Besondere Verpflichtungen**

### **Art. 31 Statistik und Datensammlung**

Die statistische Datenlage zu Menschen mit Behinderungen in Österreich ist immer noch sehr mangelhaft. Dies betrifft vor allem Daten zu Frauen mit Behinderungen<sup>120</sup>, zu Kindern mit Behinderungen und zu Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben.<sup>121</sup> Gründe hierfür sind u.a. ein mangelndes Bewusstsein für die

---

<sup>118</sup> Das Wahlrechtsänderungsgesetz, mit dem unter anderem die barrierefreie Erreichbarkeit aller Wahllokale festgeschrieben wird, tritt Anfang 2024 in Kraft. Vgl. Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, § 52 para. 6. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2023\\_I\\_7/BGBLA\\_2023\\_I\\_7.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_7/BGBLA_2023_I_7.pdf) Letzter Zugriff: 31.03.2023.

<sup>119</sup> Vgl. Österreichischer Behindertenrat: Stellungnahme zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (2023) <https://www.behindertenrat.at/2023/01/stellungnahme-zur-wahlrechtsreform/> Letzter Zugriff: 31.03.2023.

<sup>120</sup> Vgl. Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 231.

<sup>121</sup> Siehe hierzu den letzten veröffentlichten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich (2016), S. 158 & 239ff.



Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen in Österreich, als auch ein nicht ausreichender Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung und Durchführung von Datenerhebungen seitens Österreichs.<sup>122</sup> Eine Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen insbesondere hinsichtlich sozioökonomischer Aspekte wird von Seiten des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen seit Jahren gefordert.<sup>123</sup>

Auch bei der Vergabe von Forschungsaufträgen seitens des Sozialministeriums besteht Nachhol- und Verbesserungsbedarf. Dieser betrifft neben der bloßen Ausschreibung von Forschungsprojekten<sup>124</sup> die Ausstattung mit den notwendigen Ressourcen (v.a. realistische Budget- und Zeitvorgaben) um qualitativ hochwertige und seriöse Projektdurchführungen gewährleisten zu können.<sup>125</sup> Auch der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderungen<sup>126</sup> in die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben ist stark ausbaufähig.

## **Empfehlungen:**

**Setzen Sie mit den entsprechenden verantwortlichen Stakeholdern einen koordinierten und systematischen Prozess auf, um eine Dateninfrastruktur für regelmäßige Behinderungs- und Teilhabestatistiken aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Art der Behinderung zu etablieren. Treffen Sie in diesem Zusammenhang auch entsprechende Vorkehrungen, um die volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen in Österreich bei diesem Prozess sicherzustellen.**

---

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428> Letzter Zugriff: 13.02.2023; Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 242, 624.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., S. 624.

<sup>123</sup> Siehe hierzu die Jahresberichte des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen der letzten Jahre, u.a.:

[http://www.behindertenanwalt.gv.at/fileadmin/user\\_upload/dokumente/Jahresbericht ueber die Taetigkeit der BAW des Jahres 2019.pdf](http://www.behindertenanwalt.gv.at/fileadmin/user_upload/dokumente/Jahresbericht_ueber_die_Taetigkeit_der_BAW_des_Jahres_2019.pdf),

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/352/imfname\\_985024.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/352/imfname_985024.pdf),

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/742/imfname\\_1467585.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/III/742/imfname_1467585.pdf) Letzter Zugriff: 22.02.2023.

<sup>124</sup> Siehe hierzu die Studie „Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“ (Antwort auf Frage 38), die als Reaktion auf einen parlamentarischen Entschließungsantrag einer Oppositionspolitikerin beauftragt wurde.

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXV/A/94#tab-Uebersicht?selectedStage=100> Letzter Zugriff: 27.02.2023.

<sup>125</sup> Siehe hierzu die Stellungnahme renommierter Forscher\*innen zur Angebotslegung betreffend die Vergabe der Studie „Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“ <https://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/offener-brief-studie-gewalt2015.pdf> Letzter Zugriff 27.02.2023, oder den Zeitrahmen von 8 Monaten für die Evaluierung fast einer Dekade österreichischer Behindertenpolitik: Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 45.

<sup>126</sup> Vgl. Evaluierung Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, S. 627.

**Stellen Sie ausreichend und entsprechend zweckgewidmetes Budget für die Durchführung qualitativ hochwertiger Forschungsprojekte zu Menschen mit Behinderungen in Österreich zur Verfügung. Stellen Sie zudem sicher, dass Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen systematisch in die Vergabe, die Planung sowie die Durchführung solcher Forschungen einbezogen werden.**

## **Art. 32 Internationale Zusammenarbeit**

### **Para 44: SDGs**

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass es – wie der Rechnungshof in seinem Bericht zur Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich 2018 feststellt – an einer gesamtstaatlichen, systematischen und koordinierten Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 fehlt. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang u.a. das Fehlen einer klaren politischen Prioritätensetzung<sup>127</sup>, einer zentral organisierten kohärenten Steuerung des Umsetzungsprozesses<sup>128</sup> sowie mangelnder Einbezug von und Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden<sup>129</sup>. Zudem gab es im gesamten Verlauf der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele keine systematische Einbeziehung von Vertreter\*innen der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft oder von Menschen mit Behinderungen selbst.<sup>130</sup> Hinzu kommt, dass das von Österreich zur Überprüfung der Zielerreichung herangezogene Set an Indikatoren nicht den inhaltlichen Zielen der Agenda 2030 entsprechen. So gibt es für das SDG4 (*Inklusive, gleichberechtigte, hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern*) keinen Indikator, der den Aspekt der inklusiven Bildung von Menschen mit Behinderungen abdeckt.<sup>131</sup> Gleiches gilt bei SDG11 (*Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten*) bezüglich der Barrierefreiheit.<sup>132</sup>

Bezüglich internationaler Zusammenarbeit siehe Antwort zu Frage 45.

---

<sup>127</sup> Vgl. Bericht des Rechnungshofes: Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich (2018), S. 27  
[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Entwicklungsziele\\_Vereinten\\_Nationen\\_2030.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Entwicklungsziele_Vereinten_Nationen_2030.pdf)  
Letzter Zugriff: 15.02.2023.

<sup>128</sup> Vgl. ebd., S. 27.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 28.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 34.

<sup>131</sup> Siehe hierzu Statistik Austria: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Österreich – SDG-Indikatorenbericht Endbericht, Mai 2020 (2020), S. 53  
[https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Agenda\\_2030\\_fuer\\_nachhaltige\\_Entwicklung\\_in\\_OEsterreich\\_-\\_SDG-Indikatorenbericht\\_Endbericht\\_2020.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Agenda_2030_fuer_nachhaltige_Entwicklung_in_OEsterreich_-_SDG-Indikatorenbericht_Endbericht_2020.pdf) Letzter Zugriff: 15.02.2023.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., S. 74.

## **Para 45: Menschenrechtsperspektive**

Entgegen den Verpflichtungen der Konvention findet die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die österreichische Entwicklungszusammenarbeit weiterhin nur punktuell statt. Behinderung ist keine verpflichtende Querschnittsmaterie, folglich ist eine wirksame Umsetzung des Twin-Track-Approaches nicht gewährleistet. Auch hinsichtlich der Menschenrechtsperspektive der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit bestehen Lücken. So fehlten im Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019-2021 u.a. konkrete Maßnahmen, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, einen Ausschluss von bestimmten Gruppen (z.B. Mädchen mit Behinderungen) aus Förderprogrammen zu vermeiden, oder etwa nachhaltiges Capacity Building bei den Rechteinhaber\*innen und den Pflichtenträger\*innen zu gewährleisten<sup>133</sup>. Festzuhalten ist, dass das aktuelle Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022 - 2024<sup>134</sup> einen deutlichen Sprung nach vorne gemacht hat. Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich festgehalten, mit einem Fokus auf Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Die Umsetzung bleibt abzuwarten. Weiterhin sehen jedoch die Förderprogramme keine zwingenden Inklusionsvorgaben vor. Es fehlt zudem eine öffentlich zugängliche Datenlage über Inklusion der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit entsprechend dem OECD DAC Disability Marker.

### **Empfehlungen:**

**Führen Sie eine gesamtstaatliche, systematische und koordinierte Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 ein, die eine zentral organisierte kohärente Steuerung des Umsetzungsprozesses vorsieht, sowie den systematischen Einbezug von Bund, Ländern und Gemeinden, als auch von Vertreter\*innen der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und von Menschen mit Behinderungen im gesamten Verlauf der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele.**

**Verwenden Sie für die Umsetzung der SDGs und deren Überprüfung in Österreich das UN Indikatorenset bzw. das Indikatorenset des OHCHR, welche die UN-BRK und die SDGs miteinander verschränkt.**

**Legen Sie die konsequente Anwendung des Twin-Track-Approaches in allen Policies, Fokusbereichen (wie z.B. Gender) und Programmen entsprechend der UN-BRK und in Übereinstimmung mit der 2030 Agenda**

---

<sup>133</sup> Siehe hierzu Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019 bis 2021 (2018) [https://www.entwicklung.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Publikationen/3\\_JP/2019-2021\\_Dreijahresprogramm.pdf](https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/3_JP/2019-2021_Dreijahresprogramm.pdf) Letzter Zugriff: 15.02.2023

<sup>134</sup> Siehe hierzu Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024 (2022) [https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Entwicklungszusammenarbeit/Dreijahresprogramm\\_der\\_oesterreichischen\\_Entwicklungspolitik\\_2022-2024.pdf](https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Entwicklungszusammenarbeit/Dreijahresprogramm_der_oesterreichischen_Entwicklungspolitik_2022-2024.pdf) Letzter Zugriff: 19.07.2023.

**für Nachhaltige Entwicklung verpflichtend fest und verknüpfen sie die Förderprogramme mit zwingenden Inklusionsvorgaben.**

**Etablieren Sie die Verpflichtung zur Anwendung des OECD DAC Disability Markers und die Aufschlüsselung von Daten und Statistiken von OEZA-Projekten nach Behinderung.**